

**Kurzfassung
der Stellungnahme zum Entwurf
eines Landesnaturschutzgesetz**

Landtagsdrucksache 17/108 vom 03.12.2009

11.12.2009

**I. Abweichungsbedarf vom Bundesnaturschutzgesetz
vom 29. Juli 2009**

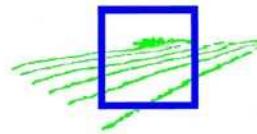
1. Statt der Grundsätze zur guten, fachlichen Praxis der Landwirtschaft in § 5 BNatSchG Bezugnahme auf das landwirtschaftliche Fachrecht (so wie im Entwurf des Landesgesetzes bei Forst- und Fischereiwirtschaft vorgesehen).
2. Reduzierung der Landschaftsplanung auf Landschaftsrahmenprogramm und Landschaftspläne. ✓
3. Verordnungsermächtigung des Bundes für nähere Regelungen zur Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG streichen, nach Nr. 2 auf das Land übertragen.
4. Grundsatz eines Ausgleichsverhältnisses von nicht mehr 1 : 1.
5. Aufwertung nicht land- und forstwirtschaftlichen Flächen ausdrücklich als Ausgleichsmaßnahme zur Verringerung der landwirtschaftlichen Flächeninanspruchnahme nennen.
6. Betretensrecht der freien Landschaft auf Wege(-sränder) begrenzen. ✓
7. Regelungen zu Zuständigkeit und Verwaltungsverfahren, weil und soweit der Bund dies nicht regelt ✓
(aber nicht Abweichung vom Bundesrecht, um alle Detailregelungen zu Verwaltungsbefugnissen z.B. bei der Eingriffsregelung oder zu Duldungspflichten aus dem bisherigen Landesrecht) aufrechthalten, s. u. II.).
8. Regelungen zu landesrechtlichen Organisationen ✓
(aber angesichts der desolaten Finanzsituation des Landes sollte jede einzelne hinterfragt werden).
9. Streichung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht. ✓
10. Beibehaltung der bisherigen landesrechtlichen Entschädigungsregelungen, da Vertrauen schaffend und Akzeptanz fördernd, Rückfall hinter bisherige Regelung würde nicht verstanden und wäre kontraproduktiv. ✓
11. Reduzierung der bisherigen Raumeinheiten der Ökokonto- und Eingriffsverordnung. ✓

✓ = im Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen berücksichtigt.

II. Änderungsvorschläge zum Entwurf LNatSchG von CDU- und FDP-Fraktion vom 03.12.2009

1. Verzichtbar: § 2 Abs. 5 S. 2.
2. Keine Notwendigkeit für eine Konkretisierung der Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis → § 3 Abs. 2 streichen.
3. Verzichtbar: § 9 Abs. 1 und 2.
4. Zufluss der künftig wichtigeren Ersatzgelder an Kreise überprüfen (§ 9 Abs. 3 und 4).
5. Verzichtbar: § 11 Abs. 7, 9 und 10; § 11 Abs. 10 S. 4 ist zu weitgehend → streichen.
6. Verzichtbar: § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2 S. 1, Abs. 3.
7. Wenn Abweichung von § 14 BNatSchG (keine Unterschutzstellung der Biosphärenreservate durch NSG und LSG), dann aber Übernahme der Wendung „unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotene Ausnahmen“ (setze dabei „oder“ statt „und“).
8. Verzichtbar: § 17 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 2 und 3.
9. § 19 Abs. 5 Entwurf LNatSchG überprüfen auf zu starke Einschränkung der Beteiligungsrechte.
10. Kein Biotopschutz für Alleen.
11. Verzichtbar: § 25 Abs. 4 S. 2.
12. § 27 streichen.
13. Zur Sicherung des Bestandschutzes auch „bestehende bauliche Anlagen“ in § 35 Abs. 3 aufnehmen.
14. §§ 48 und 49 streichen.
15. Zitat der eingeschränkten Grundrechte in § 53 sollte vollständig sein (Art. 14?) und im Zusammenhang oder unter Bezugnahme auf einschränkende Norm erfolgen.

BAUERNVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) Landtagsdrucksache 17/108 vom 03.12.2009

1. Grundsätzliches

Wir teilen zunächst die Auffassung, dass es aus Gründen der Rechtsklarheit geboten ist, zum 01.03.2010 landesrechtliche Regelungen zum Naturschutz in Kraft treten zu lassen.

Ein solcher Klarstellungsbedarf ergibt sich zum einen für die Bereiche des bisherigen Landesgesetzes, zu denen das Bundesnaturschutzgesetz keine Regelungen trifft. Dies betrifft die Organisation des Naturschutzes in den Ländern und damit die in der Gesetzesbegründung unter A. 2. genannten Punkte (allgemeine Zuständigkeiten, Landesbeauftragte für Naturschutz, Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz, Naturschutzdienst, Akademie für Natur und Umwelt, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Landesnaturschutzverband).

Allerdings könnte die Novellierung Anlass sein, zu prüfen, ob im Interesse von Deregulierung und Einsparungsbemühungen tatsächlich alle der genannten Institutionen fortbestehen sollen. Abgesehen davon, ist schon bisher umstritten gewesen, ob der Naturschutzdienst ein geeignetes, die Akzeptanz des Naturschutzes erhöhendes Mittel ist.

Zum anderen ist anzuerkennen, dass es sachliche Gründe gibt, von einem Teil der bundesgesetzlichen Bestimmungen durch Landesrecht abzuweichen oder ergänzende Regelungen zu treffen.

Der Gesetzentwurf geht darüber aber deutlich hinaus. Ihm scheint die Vorgabe zugrunde zu liegen, durch Abweichung von BNatSchG möglichst alle bisherigen landesrechtlichen Regelungen aufrecht zu erhalten. Diese Zielsetzung halten wir aus folgenden Gründen nicht für richtig:

- Die Befugnis der Länder, nach Art. 72 Abs. 3 von der vom Bund getroffenen Vollregelung abzuweichen, ist zwar an keine Einschränkungen gebunden. Es ist jedoch unverkennbar, dass das Instrument der Ab-

Stand: 30.12.2009

weichungsgesetzgebung mit der zunächst vom Bund zu treffenden Vollregelung auch der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit dienen soll. Auch wenn dies nur eine Erwartung des Verfassungsgebers ist, sollte sie nicht übergangen werden. Abweichung allein um der Abweichung willen kann nicht das Ziel sein. Für Abweichungen von der bundesrechtlichen Vollregelung müssen vielmehr gewichtige sachliche Gründe vorliegen.

- Dieses Vorgehen würde auch der besseren Handhabbarkeit in der Rechtsanwendung dienen. Würde der derzeitige Entwurf Gesetz, müsste man in allzu vielen Punkten das Bundesnaturschutzgesetz und das Landesgesetz parallel auswerten, um in einem nicht ganz einfachen Auslegungsprozess festzustellen, welche Regelung im Einzelfall anzuwenden ist. Da die Vorschriften Verbindungen und Bezugnahmen untereinander aufweisen, wird dies umso schwieriger, je häufiger vom Bundesgesetz abgewichen wird.
- Auch bei künftigen gerichtlichen Entscheidungen zum Bundesnaturschutzgesetz wird es im Einzelfall umso schwerer sein, festzustellen, ob diese auch für die schleswig-holsteinische Rechtslage zu beachten ist, je häufiger eine Abweichung vom Bundesgesetz erfolgt ist.
- Überhaupt ergeben sich in Rechtsstreitigkeiten schwierige formelle und materielle Fragen. So ist unklar, ob es sich bei Bundesgesetzen mit Länderabweichungen um eine bundesrechtliche- oder landesrechtliche Regelung handelt. Liegt Landesrecht vor, entfällt die Revisionszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 137 VwGO.

Noch schwieriger ist bei Länderabweichungen die Frage zu beantworten, ob noch das Bundesverfassungsgericht oder schon das Landesverfassungsgericht zuständig ist.

- Nach der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und FDP sollen bei der Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes bisherige Standards erhalten bleiben und gleichzeitig die Abweichungskompetenz für Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung genutzt werden. Dieser scheinbaren Widerspruch lässt sich nur auflösen, indem man nicht jede bisherige Regelung des Landesgesetzes zum Standard erklärt.

Dies alles spricht dafür, von der Abweichungskompetenz des Landes nur insoweit Gebrauch zu machen, als gewichtige inhaltliche Gründe für eine Abweichung sprechen. U. E. reicht es nicht, auf die bisherige Verwaltungspraxis zu verweisen oder z. B. nur deshalb abzuweichen, um den Verwaltungsbehörden für wenige Einzelfälle, die sich in der Vergangenheit ergeben haben mögen, zusätzliche Kompetenzen einzuräumen. Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung bedeutet gerade dies nicht zu tun, sondern auf einen Teil möglicher Regelungen zu verzichten. Dies mag in wenigen Einzelfällen zu Unzulänglichkeiten führen, bringt aber insgesamt für die Vielzahl der Verwaltungsverfahren den erwünschten Deregulierungsvorteil.

Stand: 30.12.2009

Vor diesem Hintergrund ist unsere Kritik an einem erheblichen Teil der vorgeschlagenen Abweichungsregelungen zu sehen. Da dies vorstehend ausführlich begründet worden ist, werden wir nachstehende Streichungsvorschläge im Einzelfall nicht mehr ausführlich begründen, sondern nur kurz kennzeichnen mit Begriffen wie „verzichtbar“, „nicht erforderlich“ oder „nicht notwendig“.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 2 – Behördenbefugnisse, Vertragsnaturschutz

In Abs. 5 Satz 2 ist es nicht erforderlich, abweichend vom Bundesnaturschutzgesetz statt einer Ermessensentscheidung der Naturschutzbehörde eine gebundene Entscheidung vorzugeben.

Soweit in Abs. 6 abweichend vom Bundesrecht statt einer Sollpflicht eine zwingende Pflicht zur Prüfung des Vertragsnaturschutzes begründet wird, sei darauf hingewiesen, dass ein echter Vorrang des Vertragsnaturschutzes sich nur erreichen ließe, wenn das Prüfergebnis zwingend zu befolgen wäre.

2. Zu § 3 – Gute fachliche Praxis der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Die Wiederherstellung der dynamischen Verweisung auf das Düng- und Pflanzenschutzmittelrecht in Abs. 1 halten wir in der Sache für richtig.

Ebenso halten wir es für richtig, abweichend von § 5 Abs. 3 und 4 die forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung allein dem dazu ergangenen Fachrecht zu unterstellen und keine zusätzlichen naturschutzrechtlichen Grundsätze zu formulieren.

Auch für die Landwirtschaft gilt aber, dass detaillierte fachrechtliche Bestimmungen zur guten landwirtschaftlichen Praxis existieren. Ebenso wie bei der Forst- und Fischereiwirtschaft ist es nicht erforderlich oder zweckmäßig zusätzlich naturschutzrechtliche Grundsätze aufzustellen. Wir fordern deshalb, entsprechend § 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzentwurfs auch für die Landwirtschaft, abweichend von § 5 Abs. 2 BNatSchG, auf die landwirtschaftlichen Rechtsvorschriften zu verweisen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich außerdem, dass es erst recht keiner Konkretisierung der guten landwirtschaftlichen Praxis durch eine naturschutzrechtliche Landesverordnung bedarf. Von daher ist § 3 Abs. 2 des Entwurfs zu streichen.

3. Zu Kapitel 2 – Landschaftsplanung

Wir halten es im Interesse der Vereinfachung für richtig, die Landschaftsplanung auf Landschaftsprogramm und Landschaftspläne zu beschränken.

Stand: 30.12.2009

In § 6 fehlt allerdings – wie schon im geltenden Recht – die gebotene Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Landschaftsprogramms.

4. Zu § 9 – Verursacherpflichten bei Eingriffen

Die Abweichung in Satz 2 des Abs. 1 ist im Interesse der Deregulierung verzichtbar. Entsprechendes gilt für Abs. 2, dem ohnehin nur klarstellender Charakter zukommen kann.

In Abs. 3 und 4 werden Regelungen hinsichtlich des Ersatzgeldes getroffen. Nach der Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene sollen die Länder künftig die Kompetenz erhalten, das Ersatzgeld anderen Kompensationsmaßnahmen gleichzustellen. Von daher ist von einer wachsenden Bedeutung des Ersatzgeldes auszugehen. Deshalb sollte bereits jetzt überlegt werden, ob es richtig ist, dieses weiterhin den Kreisen zufließen zu lassen oder ob nicht im Sinne einer optimierten Verwendung diese Mittel beim Land anfallen sollten. Dann könnten daraus z. B. Vertragsnaturschutz und nach unserer Auffassung auch Maßnahmen der zweiten Säule (ko-) finanziert werden.

Zu Abs. 5 halten wir es zunächst für richtig, die Verordnungsermächtigung auf das Land zu übertragen. Von der bereits bestehenden Verordnungsermächtigung nach Nr. 2 ist bislang kein Gebrauch gemacht worden; ein Bedarf dafür ist auch nicht erkennbar. Auf sie sollte deshalb gänzlich verzichtet werden, d. h. es sollte insoweit auch keine Ermächtigung des Bundes bestehen bleiben.

Es sollte in Ergänzung zu § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ausdrücklich auch die bisherige Regelung des LNatSchG aufgenommen werden, wonach Ausgleich und Ersatz auch durch die Aufwertung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen erbracht werden kann, weil auch dadurch der Flächenverbrauch zu reduzieren ist. § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG nennt die Aufwertung nämlich nur als Ziel aber nicht selbst als Maßnahme.

Zur weiteren Eindämmung des Flächenverbrauchs halten wir es in Anlehnung an das nordrhein-westfälische Recht eine Regelung für geboten, nach der die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen nicht größer ist als diejenige für den Eingriff sein darf (Grundsatz eines Ausgleichs von nicht mehr als 1 : 1).

5. Zu § 11 - Verfahren der Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Die Regelungen in Abs. 7 zur Anordnung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder einer Sicherheitsleistung sind im Interesse der Deregulierung verzichtbar und sollten gestrichen werden.

Die Verschärfungen in Abs. 9 und 10, die vor allem darin bestehen, dass eine gebundene Entscheidung vorgegeben wird, sind nicht erforderlich.

Stand: 30.12.2009

Die vom Bund vorgesehene Ermessensentscheidung ist besser geeignet, zu angemessenen Einzelfallentscheidungen zu kommen.

Abs. 10 Satz 4 sieht vor, dass die Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf Kosten des Verursachers oder des Eigentümers auch von einem Dritten vornehmen lassen kann. Diese Regelung ist zu weitgehend. Hier muss es bei den Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts zur Ersatzvorannahme bleiben.

Die in Abs. 11 vorgesehene Abweichung vom Bundesrecht ist nicht erforderlich und im Interesse der Deregulierung aufzugeben.

6. Zu § 12 – Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

Die in Abs. 1 vorgesehene Verbindung von Naturschutzgebieten mit Landschaftsschutzgebieten ist – soweit hier bekannt – kaum praktisch geworden und verzichtbar.

Entsprechendes gilt für die in Abs. 2 geregelte Veränderungssperre. Abgesehen davon, fehlt hier die ausdrückliche Regelung, dass die Veränderungssperre mit bekannt gemacht werden muss.

7. Zu § 13 – Naturschutzgebiete

Abs. 2 Satz 1 (Verbot von Handlungen auf benachbarten Flächen) ist – soweit hier bekannt – bisher nicht praktiziert worden und verzichtbar.

Die Abweichung in Abs. 3 zur grundsätzlichen Beschränkung des Betriebsrechts in Naturschutzgebieten ist im Gesetz verzichtbar und sollte der jeweiligen Schutzgebietsverordnung überlassen bleiben.

8. Zu § 14 Biosphärenreservate

Wenn in Abs. 2 von § 25 Abs. 3 BNatSchG abgewichen wird, sollte jedenfalls die dort enthaltene Wendung

„unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotene Ausnahmen“

nicht entfallen, wobei das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt werden sollte.

9. Zu § 17 - Naturdenkmäler

Auf die Bestimmung in Abs. 1 Satz 2, wonach der Schutz des Naturdenkmals auch auf die Umgebung erstreckt werden kann, ist im Deregulierungsinteresse zu verzichten.

Ebenso ist Abs. 2 nicht notwendig.

Stand: 30.12.2009

Dies gilt erst recht für Abs. 3, der ohne Not eine Ausweitung der bundesrechtlichen Verbietungsbefugnisse vorsieht, ohne dass ein Zusammenhang zum Naturdenkmal bestehen muss.

10. Zu § 18 – Geschützte Landschaftsbestandteile

Auf Abs. 2 kann verzichtet werden, da es bei der bundesrechtlich vorgesehenen Ermessensentscheidung bleiben kann.

Ebenso ist es verzichtbar, die Gemeinden in Abs. 3 mit Unterschutzstellungsbefugnissen zu ermächtigen.

11. Zu § 19 – Verfahren zum Erlass der Schutzverordnung

Auch wenn Abs. 5 dem bisherigen Recht entspricht, sollte überprüft werden, ob dadurch die Beteiligungsrechte nicht in zu vielen Fällen eingeschränkt werden können.

12. Zu § 21 – Gesetzlich geschützte Biotope

Wir bekräftigen unsere bereits anlässlich der letzten Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes geäußerte Auffassung, wonach es nicht zweckmäßig ist, Alleen unter Biotopschutz zu stellen.

13. Zu § 25 – Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten

Die Regelung in Abs. 4 Satz 2, die nach der Gesetzesbegründung nur der Klarstellung dienen soll, ist entbehrlich.

14. Zu § 27 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen

Die Vorschrift ist insgesamt verzichtbar.

Auch ohne diese Vorschrift ist es der Naturschutzverwaltung unbenommen, unter Beteiligung der Betroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder Maßnahmenpläne aufzustellen. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es dazu nicht.

15. Zu § 30 – Betreten der freien Landschaft

In § 30 halten wir es für richtig, entsprechend der bisherigen landesrechtlichen Regelung, das Betretungsrecht auf Wege und Wegesränder zu beschränken, und zwar nicht nur im Interesse des Eigentumsschutzes, sondern auch und gerade zum Zwecke des Naturschutzes, nämlich zur Erhaltung ungestörter Bereiche. Nach unserer Auffassung fehlt in Abs. 1 allerdings der ausdrückliche Hinweis, dass die Regelung eine Abweichung von § 59 Abs. 1 BNatSchG darstellt.

16. Zu § 35 – Schutzstreifen an Gewässern

Im Interesse einer klaren Regelung zum Bestandsschutz sollten in § 35 Abs. 3 auch „bestehende bauliche Anlagen“, die in § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, ausdrücklich aufgenommen werden.

17. Zu Kapitel 7 – Landesrechtliche Organisationen

Wie bereits eingangs bemerkt, sollte geprüft werden, ob alle in diesem Kapitel 7 genannten Institutionen wirklich notwendig und angesichts der desolaten Haushaltslage noch finanzierbar sind. Dies gilt im besonderen Maße für den in § 45 geregelten Naturschutzdienst, der schon anlässlich der Novellierung im Jahre 1993 auf erhebliche Kritik seitens der Opposition gestoßen war.

18. Zu § 48 – Duldungspflicht

Die Ausweitung der bundesgesetzlich vorgesehenen Duldungspflicht in § 48 ist weder erforderlich noch angemessen. Weder ein generelles Betretungsrecht noch eine Duldungspflicht für unzumutbare Maßnahmen lässt sich rechtfertigen.

19. Zu § 49 – Befugnisse von Beauftragten und Bediensteten der Naturschutzbehörden

Ebenso wenig bedarf es der Regelung in § 49. Auch hier werden ohne Not die Befugnisse der Behörden und sogar ihrer Beauftragten (dies müssen keine dem öffentlichen Dienstrecht unterstehenden Personen sein) erweitert. In der Gesetzesbegründung wird kein Argument angeführt, weshalb diese Erweiterung gegenüber Bundesrecht notwendig sein sollte.

Die Vorschrift ist insgesamt zu streichen.

20. Zu § 50 – Vorkaufsrecht

Das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht hat – solange es in Schleswig-Holstein existierte – zu erheblichem Verwaltungsaufwand bei allen Grundstücksgeschäften und bei Ausübung zu erheblichen Auseinandersetzungen geführt. Es entspricht insgesamt nicht dem Grundsatz eines kooperativen Naturschutzes. Die Gründe, die zur Streichung des Vorkaufsrechts in Schleswig-Holstein geführt haben, gelten nach wie vor. Deshalb ist die Streichung auch jetzt beizubehalten.

Die zum Teil geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken, ob der Landesgesetzgeber eine bundesrechtliche Regelung streichen kann, ohne eine eigene zu schaffen, teilen wir nicht. Der Begriff der Abweichung umfasst eine solche sowohl im positiven wie im negativen Sinne.

Stand: 30.12.2009

Wenn es dem Landesgesetzgeber gestattet ist, eine inhaltlich völlig vom Bundesrecht abweichende Regelung zu treffen, schließt dies (erst recht) die Befugnis ein, die bundesrechtliche Regelung auch nur aufzuheben.

21. Zu § 51 Abs. 2 – Ausnahmen und Befreiungen

Die Vorschrift zeigt anschaulich, wie fatal es ist, allzu häufig in Detailregelungen vom Bundesrecht abzuweichen. Der Regelungsgehalt der Vorschrift lässt sich allenfalls erahnen und das auch nur nach mehrfachem Querlesen innerhalb des Bundes- und des Landesgesetzes.

22. Zu § 53 – Einschränkungen von Grundrechten

Es ist positiv, dass der Landesgesetzgeber dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung tragen will, wonach in dem Gesetz Grundrechte, die eingeschränkt werden, unter Angabe des Artikels genannt werden müssen.

Nach unserer Auffassung kann das Zitat aber nicht zusammenhanglos erfolgen. Vielmehr muss die Nennung der Grundrechtsnorm im Zusammenhang oder unter Bezugnahme auf die einschränkende gesetzliche Bestimmung erfolgen. So ist gerade vorliegend von Interesse, durch welche Vorschriften der Landesgesetzgeber in das Recht auf die Freiheit der Person und die Unverletzlichkeit der Wohnung eingreifen will. Sollte daraus zu schließen sein, dass das (nach diesseitiger Auffassung ohnehin zu streichende) Betretungsrecht nach § 48 Abs. 1 LNatSchG sich auch auf Wohnräume erstrecken soll, wäre es auch deshalb zu streichen, weil für Naturschutzzwecke dafür keine Notwendigkeit besteht und von daher ein Übermaß vorliegt. Im Übrigen ist die Aufzählung offensichtlich unvollständig, da das Eigentumsgrundrecht nicht genannt wird.

23. Zu § 54 – Entschädigung und Ausgleich

Wir halten es für richtig, in Abweichung vom Bundesgesetz die bisherigen Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen beizubehalten. Die seit der letzten Novellierung verbesserte Entschädigungs- und Ausgleichsregelung hat Vertrauen bei den Betroffenen begründet und wirkt akzeptanzfördernd. Ein Zurückfallen hinter die bisherige Regelung wäre von daher für die Ziele des Naturschutzes kontraproduktiv.

Unverständlich ist jedoch, warum in § 54 Abs. 1 Satz 2 im Gegensatz zu § 48 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Landesnaturschutzgesetzes nicht mehr der Grundsatz der Entschädigung „*in Geld*“ vorgesehen ist.

24. Zu Artikel 3 Nr. 9 – Raumeinheiten zur Ökokonto- und Eingriffsverordnung

Wir halten es für richtig, gegenüber dem bisherigen Recht nur drei Raumseinheiten vorzusehen. Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei Ersatz- und

Stand: 30.12.2009

Ausgleichsmaßnahmen und ist eine wesentliche Voraussetzung für eine bessere Handelbarkeit von Ökokonten.

**Landesverband der Wasser- und Bodenverbände
Schleswig-Holstein
Der Vorstand**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schleswig-Holstein, Postfach 652, 24752 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

The logo of the Schleswig-Holstein State Parliament (Landtag) features the text "Schleswig-Holsteinischer Landtag" in a stylized font, with "Schleswig-Holsteinischer" above "Landtag".

24768 Rendsburg
Jungfernstieg 25

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwby.de
Internet: www.lwby.de

Bankverbindung:
Commerzbank Rendsburg AG
BLZ: 214 400 45
Kto.: 841 616 600

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Sachbearbeiter/in Durchwahl Datum
ro-ga 70822660 21.12.2009



Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/108

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/172

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf danke ich und erlaube mir – vorbehaltlich einer abschließenden Stellungnahme nach Anhörung unserer Mitgliedsverbände - auf folgendes hinzuweisen:

Zu § 8 Nr. 2 des Entwurfes:

Die Fortführung der im Rahmen der letzten LNatSchG-Novelle aufgenommenen Regelung, wonach Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 38 des Landeswasser- gesetzes keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen, wird ausdrücklich begrüßt. Beinhaltet doch die durch die EG-Wasserrahmenrichtlinie geänderte Definition der Gewässerunterhaltung seit nunmehr fast einem Jahrzehnt neben dem ordnungsge- mäßen Wasserabfluss auch die Pflege und Entwicklung des Gewässers.

Diese ökologische Ausrichtung der Gewässerunterhaltung ist daher mittlerweile gängige Praxis bei den Wasser- und Bodenverbänden im Lande und wurde unter deren Federführung in einem bundesweit beispielhaften Verfahren zur Maxime der nunmehr aufgestellten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.

Festzustellen ist jedoch, dass diese Privilegierung der Gewässerunterhaltung in § 8 Nr. 2 des Gesetzesentwurfes letztlich im Bereich des artenschutzrechtlichen Vollzuges konterkariert zu werden droht.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG unterliegen bestimmte besonders bzw. streng geschützte Arten einem Zugriffs- bzw. Besitzverbot.

Gegen dieses Verbot wird u.a. nach § 44 Abs. 4 BNatSchG dann nicht verstoßen, wenn die maßgebende Tätigkeit der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung zuzuweisen ist.

Auch wenn wasserwirtschaftliche Tätigkeiten hier ausdrücklich nicht genannt sind, so sollte nach diesseitiger Auffassung für die an den Zielen des § 38 LWG ausgerichtete Gewässerunterhaltung zumindest eine pauschale Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht kommen.

Nach dieser Vorschrift kommt jedoch eine entsprechende Privilegierung nur für „nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft“ in Betracht. Da die Gewässerunterhaltung jedoch nach den Regelungen des LNATSchG ausdrücklich kein „Eingriff“ sei, kommt eine Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nach Lesart der staatlichen Naturschutzverwaltung nicht in Betracht; vielmehr sei hier in jedem Einzelfall ein Ausnahmeantrag beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu stellen.

Unbeachtet des mit diesem Einzelantragsverfahren zweifellos einhergehenden Verwaltungsaufwandes führt diese Sichtweise den Willen des Landesgesetzgebers ad absurdum.

Erkennt dieser durch die Qualifizierung der Gewässerunterhaltung als „Nicht-Eingriff“ doch gerade deren ökologische Ausrichtung an, die nun nicht dazu führen darf, dass diese aus rein formellen Gründen schlechter behandelt wird als tatsächliche Eingriffe in Natur und Landschaft.

Erreicht eine Tätigkeit, wie die Gewässerunterhaltung, nicht einmal die Eingriffschwelle, so ist ihr erst recht die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zuzugestehen und nicht in jedem Einzelfall eine Ausnahmeprüfung herbeizuführen.

Da die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG als Bestandteile des Artenschutzrechts gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 2 GG abweichungsfest sind, wird – dem Beispiel Niedersachsens folgend – der Erlass einer Rechtverordnung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG angeregt, wonach insbesondere aus wasserwirtschaftlichen Erwägungen Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden können.

Die Verpflichtung zum Erlass einer derartigen Rechtsverordnung sollte daher in das LNatSchG aufgenommen werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit an der Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses, an der der Unterzeichner sowie Dipl.-Biol. G. Andresen teilnehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Jörg Rohde

Geschäftsführer

**Landesverband der Wasser- und Bodenverbände
Schleswig-Holstein
Der Vorstand**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schleswig-Holstein, Postfach 652, 24752 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer
Landtag

22.12.2009 09:24

Expl. 1 Anl.:
LPL LHL2L3

24768 Rendsburg

Jungfernstieg 25

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet www.lwbv.de

Bankverbindung:
Commerzbank Rendsburg AG
BLZ: 214 400 45
Kto.: 841 616 600

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

10-ga

Sachbearbeiter/in

Durchwahl

Baratwan
70822660

Datum

21.12.2009



Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/108

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/172

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf danke ich und erlaube mir – vorbehaltlich einer abschließenden Stellungnahme nach Anhörung unserer Mitgliedsverbände - auf folgendes hinzuweisen:

Zu § 8 Nr. 2 des Entwurfes:

Die Fortführung der im Rahmen der letzten LNatSchG-Novelle aufgenommenen Regelung, wonach Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 38 des Landeswasser- gesetzes keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen, wird ausdrücklich begrüßt. Beinhaltet doch die durch die EG-Wasserrahmenrichtlinie geänderte Definition der Gewässerunterhaltung seit nunmehr fast einem Jahrzehnt neben dem ordnungsge- mäßen Wasserabfluss auch die Pflege und Entwicklung des Gewässers.

Diese ökologische Ausrichtung der Gewässerunterhaltung ist daher mittlerweile gängige Praxis bei den Wasser- und Bodenverbänden im Lande und wurde unter deren Federführung in einem bundesweit beispielhaften Verfahren zur Maxime der nunmehr aufgestellten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.

Festzustellen ist jedoch, dass diese Privilegierung der Gewässerunterhaltung in § 8 Nr. 2 des Gesetzesentwurfes letztlich im Bereich des artenschutzrechtlichen Vollzuges konterkariert zu werden droht.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG unterliegen bestimmte besonders bzw. streng geschützte Arten einem Zugriffs- bzw. Besitzverbot.

Gegen dieses Verbot wird u.a. nach § 44 Abs. 4 BNatSchG dann nicht verstoßen, wenn die maßgebende Tätigkeit der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung zuzuweisen ist.

Auch wenn wasserwirtschaftliche Tätigkeiten hier ausdrücklich nicht genannt sind, so sollte nach diesseitiger Auffassung für die an den Zielen des § 38 LWG ausgerichtete Gewässerunterhaltung zumindest eine pauschale Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht kommen.

Nach dieser Vorschrift kommt jedoch eine entsprechende Privilegierung nur für „nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft“ in Betracht. Da die Gewässerunterhaltung jedoch nach den Regelungen des LNATSchG ausdrücklich kein „Eingriff“ sei, kommt eine Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nach Lesart der staatlichen Naturschutzverwaltung nicht in Betracht; vielmehr sei hier in jedem Einzelfall ein Ausnahmeantrag beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu stellen.

Unbeachtet des mit diesem Einzelantragsverfahren zweifellos einhergehenden Verwaltungsaufwandes führt diese Sichtweise den Willen des Landesgesetzgebers ad absurdum.

Erkennt dieser durch die Qualifizierung der Gewässerunterhaltung als „Nicht-Eingriff“ doch gerade deren ökologische Ausrichtung an, die nun nicht dazu führen darf, dass diese aus rein formellen Gründen schlechter behandelt wird als tatsächliche Eingriffe in Natur und Landschaft.

Erreicht eine Tätigkeit, wie die Gewässerunterhaltung, nicht einmal die Eingriffsschwelle, so ist ihr erst recht die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zuzugestehen und nicht in jedem Einzelfall eine Ausnahmeprüfung herbeizuführen.

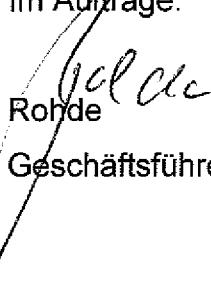
Da die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG als Bestandteile des Artenschutzrechts gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 2 GG abweichungsfest sind, wird – dem Beispiel Niedersachsens folgend – der Erlass einer Rechtverordnung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG angeregt, wonach insbesondere aus wasserwirtschaftlichen Erwägungen Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden können.

Die Verpflichtung zum Erlass einer derartigen Rechtsverordnung sollte daher in das LNatSchG aufgenommen werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit an der Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses, an der der Unterzeichner sowie Dipl.-Biol. G. Andresen teilnehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Jörg Rohde

Geschäftsführer

**Landesverband der Wasser- und Bodenverbände
Schleswig-Holstein
Der Vorstand**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schleswig-Holstein, Postfach 652, 24752 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer
Landtag

22.12.2009 09:24

Expl. 1 Anl.:
LPL LHL2L3

24768 Rendsburg

Jungfernstieg 25

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet www.lwbv.de

Bankverbindung:
Commerzbank Rendsburg AG
BLZ: 214 400 45
Kto.: 841 616 600

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

10-ga

Sachbearbeiter/in

Durchwahl

Baratwan
70822660

Datum

21.12.2009



Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/108

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/172

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf danke ich und erlaube mir – vorbehaltlich einer abschließenden Stellungnahme nach Anhörung unserer Mitgliedsverbände - auf folgendes hinzuweisen:

Zu § 8 Nr. 2 des Entwurfes:

Die Fortführung der im Rahmen der letzten LNatSchG-Novelle aufgenommenen Regelung, wonach Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 38 des Landeswasser- gesetzes keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen, wird ausdrücklich begrüßt. Beinhaltet doch die durch die EG-Wasserrahmenrichtlinie geänderte Definition der Gewässerunterhaltung seit nunmehr fast einem Jahrzehnt neben dem ordnungsge- mäßen Wasserabfluss auch die Pflege und Entwicklung des Gewässers.

Diese ökologische Ausrichtung der Gewässerunterhaltung ist daher mittlerweile gängige Praxis bei den Wasser- und Bodenverbänden im Lande und wurde unter deren Federführung in einem bundesweit beispielhaften Verfahren zur Maxime der nunmehr aufgestellten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.

Festzustellen ist jedoch, dass diese Privilegierung der Gewässerunterhaltung in § 8 Nr. 2 des Gesetzesentwurfes letztlich im Bereich des artenschutzrechtlichen Vollzuges konterkariert zu werden droht.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG unterliegen bestimmte besonders bzw. streng geschützte Arten einem Zugriffs- bzw. Besitzverbot.

Gegen dieses Verbot wird u.a. nach § 44 Abs. 4 BNatSchG dann nicht verstoßen, wenn die maßgebende Tätigkeit der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung zuzuweisen ist.

Auch wenn wasserwirtschaftliche Tätigkeiten hier ausdrücklich nicht genannt sind, so sollte nach diesseitiger Auffassung für die an den Zielen des § 38 LWG ausgerichtete Gewässerunterhaltung zumindest eine pauschale Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht kommen.

Nach dieser Vorschrift kommt jedoch eine entsprechende Privilegierung nur für „nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft“ in Betracht. Da die Gewässerunterhaltung jedoch nach den Regelungen des LNATSchG ausdrücklich kein „Eingriff“ sei, kommt eine Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nach Lesart der staatlichen Naturschutzverwaltung nicht in Betracht; vielmehr sei hier in jedem Einzelfall ein Ausnahmeantrag beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu stellen.

Unbeachtet des mit diesem Einzelantragsverfahren zweifellos einhergehenden Verwaltungsaufwandes führt diese Sichtweise den Willen des Landesgesetzgebers ad absurdum.

Erkennt dieser durch die Qualifizierung der Gewässerunterhaltung als „Nicht-Eingriff“ doch gerade deren ökologische Ausrichtung an, die nun nicht dazu führen darf, dass diese aus rein formellen Gründen schlechter behandelt wird als tatsächliche Eingriffe in Natur und Landschaft.

Erreicht eine Tätigkeit, wie die Gewässerunterhaltung, nicht einmal die Eingriffschwelle, so ist ihr erst recht die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zuzugestehen und nicht in jedem Einzelfall eine Ausnahmeprüfung herbeizuführen.

Da die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG als Bestandteile des Artenschutzrechts gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 2 GG abweichungsfest sind, wird – dem Beispiel Niedersachsens folgend – der Erlass einer Rechtverordnung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG angeregt, wonach insbesondere aus wasserwirtschaftlichen Erwägungen Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden können.

Die Verpflichtung zum Erlass einer derartigen Rechtsverordnung sollte daher in das LNatSchG aufgenommen werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit an der Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses, an der der Unterzeichner sowie Dipl.-Biol. G. Andresen teilnehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Jörg Rohde

Geschäftsführer

**Landesverband der Wasser- und Bodenverbände
Schleswig-Holstein
Der Vorstand**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schl.-H., Postfach 652, 24752 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

24768 Rendsburg
Jungfernstieg 25

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/204**

Bankverbindung:
Commerzbank Rendsburg AG
BLZ: 214 400 45
Kto.: 841 616 600

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
ro-ga

Sachbearbeiter/in

Durchwahl
70822660

Datum
14.01.2010



**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur
(Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/108**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf danke ich und erlaube mir auf folgendes hinzuweisen:

Zu § 8 Nr. 2 des Entwurfes:

Die Fortführung der im Rahmen der letzten LNatSchG-Novelle aufgenommenen Regelung, wonach Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 38 des Landeswasser- gesetzes keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen, wird ausdrücklich begrüßt.

Beinhaltet doch die durch die EG-Wasserrahmenrichtlinie geänderte Definition der Gewässerunterhaltung seit nunmehr fast einem Jahrzehnt neben dem ordnungsge- mäßen Wasserabfluss auch die „Pflege und Entwicklung“ des Gewässers.

Diese ökologische Ausrichtung der Gewässerunterhaltung ist daher mittlerweile gän- gige Praxis bei den Wasser- und Bodenverbänden im Lande und wurde unter deren Federführung in einem bundesweit beispielhaften Verfahren zur Maxime der nun- mehr aufgestellten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.

Festzustellen ist jedoch, dass diese Privilegierung der Gewässerunterhaltung in § 8 Nr. 2 des Gesetzesentwurfes letztlich im Bereich des artenschutzrechtlichen Vollzuges konterkariert zu werden droht.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG unterliegen bestimmte besonders bzw. streng geschützte Arten einem Zugriffs- bzw. Besitzverbot.

Gegen dieses Verbot wird u.a. nach § 44 Abs. 4 BNatSchG dann nicht verstößen, wenn die maßgebende Tätigkeit der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung zuzuweisen ist.

Auch wenn wasserwirtschaftliche Tätigkeiten hier ausdrücklich nicht genannt sind, so sollte nach diesseitiger Auffassung für die an den Zielen des § 38 LWG ausgerichtete Gewässerunterhaltung zumindest eine pauschale Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht kommen.

Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kommt jedoch eine entsprechende Privilegierung nur für „nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft“ in Frage.

Da die Gewässerunterhaltung jedoch nach den Regelungen des LNatSchG ausdrücklich kein „Eingriff“ sei, kommt eine Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nach Lesart der staatlichen Naturschutzverwaltung nicht in Betracht; vielmehr sei hier in jedem Einzelfall ein Ausnahmeantrag beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu stellen.

Ungeachtet des mit diesem Einzelantragsverfahren zweifellos einhergehenden Verwaltungsaufwandes führt diese Sichtweise den Willen des Landesgesetzgebers ad absurdum.

Erkennt dieser durch die Qualifizierung der Gewässerunterhaltung als „Nicht-Eingriff“ doch gerade deren ökologische Ausrichtung an, die nun nicht dazu führen darf, dass diese aus rein formellen Gründen schlechter behandelt wird als tatsächliche Eingriffe in Natur und Landschaft.

Erreicht eine Tätigkeit, wie die Gewässerunterhaltung, nicht einmal die Eingriffsschwelle, so ist ihr erst recht die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zuzugehen und nicht in jedem Einzelfall eine Ausnahmeprüfung herbeizuführen.

Der z.B. auch in § 21 Abs. 2 LNatSchG geregelte Sonderstatus für notwendige Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sollte sich mithin auch im Bereich des Arten- schutzes widerspiegeln.

Dabei wird nicht verkannt, dass die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG als Bestandteile des Artenschutzrechts gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 2 GG abweichungsfest sind.

Dem Beispiel Niedersachsens folgend sollte daher die Möglichkeit des § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG genutzt werden, wonach im Wege einer Verordnung insbesondere aus wasserwirtschaftlichen Erwägungen Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden können.

Es wird daher angeregt, folgende Regelung in das Gesetz aufzunehmen:

„Die oberste Naturschutzbehörde erlässt eine Verordnung, die für notwendige Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulässt.“

Hinsichtlich weiterer Anregungen zum Gesetzesentwurf erlaube ich mir der Einfachheit halber auf die beiden nachfolgenden Ausführungen unserer Mitgliedsverbände zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

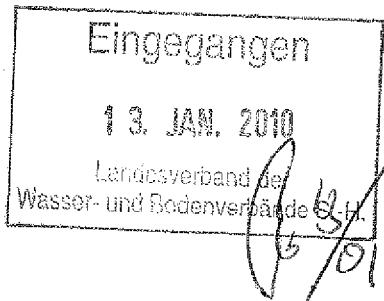
Rohde

Geschäftsführer

Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg

Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg
Robert - Bosch - Str. 21a • 23909 Ratzeburg

Landesverband der Wasser- und
Bodenverbände Schleswig-Holstein
Jungfernstieg 25
24768 Rendsburg



Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0
Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1
E-Mail: info@glv-rz.de
Bankverbindung:
Kreissparkasse Hzgt Lauenburg
BLZ.: 230 527 50
Kto.-Nr.: 11 88 50
Sachbearbeiter: Herr Sassenhagen
Unser Zeichen: 30-LNatSchG sa/ha
Ihr Zeichen:
Durchwahl: 85 70 88 - 2
E-Mail: Sassenhagen@glv-rz.de
Datum: 12.01.2010

Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)

- Stellungnahme -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes macht der Verband folgende Anmerkungen.
Wir bitten diese in Ihre Stellungnahme entsprechend aufzunehmen und weiter zu geben.

Die Aufgaben der Verbände, was die Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer betrifft, sind in erster Linie von der Verlängerung der Verbotsfristen des § 39 BNatschG betroffen.

Diese Zeiträume reichen nunmehr von 01. März bis 30. Sept. eines jeden Jahres.

Das Landesnaturschutzgesetz übernimmt diese Fristenregelung uneingeschränkt. In der Praxis bedeutet dies, dass z. B. Gehölzfällarbeiten weiter konzentriert bzw. weiter an den Beginn des Erlaubniszeitraumes ab 01. Okt. gezogen werden müssen. Die Kapazitäten zur Durchführung derartiger Arbeiten sind begrenzt. Außerdem sind im Winterhalbjahr immer eine erhöhte Anzahl von Ausfalltagen wegen Schlechtwetter zu kalkulieren. Die ersten Tage im März haben sich in der Vergangenheit oft als günstig erwiesen, da hier oft günstige Witterung herrscht und ein Austrieb der Gehölze noch nicht stattfindet.

Durch eine Verschiebung der Arbeiten in den Oktober und Anfang November entstehen Mehraufwendungen, weil die Gehölze noch laubtragend sind und entsprechend mehr Masse bewegt werden muss. Außerdem geht bei betroffenen Gewässerabschnitten Nahrung verloren, weil der Laubfall ins Gewässer entfällt. Dies ist kontraproduktiv.

Nach hiesiger Auffassung hätte eine Beibehaltung des 15. März als Beginn der Verbotsfrist mit dem späteren Einsetzen der Vegetationsperiode im Norden des Bundesgebietes fachlich begründet werden können.

Wir bitten um Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
A. Sassenhagen
- Geschäftsführer -

m.rohde@lwbv.de

Von: "Sigrid Gans LWBV" <s.gans@LWBV.de>
An: "Rohde, LWBV" <m.rohde@lwbv.de>
Gesendet: Dienstag, 15. Dezember 2009 15:02
Betreff: Fw: Anhörung Landesnaturschutzgesetz

----- Original Message -----

From: Thomas Gruß
To: s.gans@LWBV.de
Sent: Tuesday, December 15, 2009 12:55 PM
Subject: AW: Anhörung Landesnaturschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Gans,
sehr geehrter Herr Rohde,

recht herzlichen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur geplanten Gesetzesänderung.

Im derzeit geltenden Landesnaturschutzgesetz sind in den §§ 10-14 Eingriffe in die Natur und das zugehörige Genehmigungsprozedere behandelt. Der bisherige § 10 Abs. 1 LNatschG war deckungsgleich mit dem § 18 Abs. 1 des BNatschG.

Als Versorgungsunternehmen würden wir es sehr begrüßen, wenn man im Gesetzesentwurf des neuen LandesNatschG den § 8 um eine Nr. 3 ergänzen könnte, die unterirdische Rohr-Verlegeverfahren beinhaltet, welche die Natur weitestgehend nicht beeinträchtigen. Hierzu gehören z.B. das Horizontalspülbohrverfahren, das Berstliningverfahren, Sanierungen bestehender Leitungen mit Inlinern, etc. Bei diesen Verfahren werden Leitungen über Entfernung bis zu 300 m "unterirdisch" in das Erdreich eingebracht ohne, dass - wie bei der konventionellen Bauweise - die Oberfläche eines zu erstellenden Rohrgrabens aufgebrochen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Gruß

Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt
Nordergeestweg 19
25836 Garding
Tel.: 04862-1007-0
Fax: 04862-103440

Aus Rechts- und Sicherheitsgründen ist die in dieser E-Mail gegebene Information nicht rechtsverbindlich. Eine rechtsverbindliche Bestätigung reichen wir Ihnen gerne auf Anforderung in schriftlicher Form nach. Beachten Sie bitte, dass jede Form der unautorisierten Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes dieser E-Mail nicht gestattet ist. Diese Nachricht ist ausschliesslich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender dieser E-Mail in Verbindung zu setzen.

----- For legal and security reasons the information provided in this e-mail is not legally binding. Upon request we would be pleased to provide you with a legally binding confirmation in written form. Any form of unauthorised use, publication, reproduction, copying or disclosure of the content of this e-mail is not permitted. This message is exclusively for the person addressed or their representative. If you are not the intended recipient

Landesfischereiverband Schleswig-Holstein

15. Jan. 2010

Gesetzentwurf Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein

Hier: Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

- Nach unserer Kenntnis haben bestimmte Verbände (z.B. Bauernverband) den Gesetzentwurf bereits Ende 2009 erhalten und konnten frühzeitig Stellungnahmen einbringen. Der Landesfischereiverband gehörte nicht zu diesen Verbänden und bemängelt die Ungleichbehandlung betroffener Verbände.
- Alle Möglichkeiten zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung sollten mit Blick auf die Haushaltsslage des Landes dringend ausgeschöpft werden.
- Im Koalitionsvertrag ist festgeschrieben, dass bestehende Naturschutzstandards nicht verschlechtert werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass die Landesregierung damit eine Vorfestlegung trifft, die in anderen Bundesländern in dieser Form nicht erfolgt ist. Auch im Hinblick auf Standortfragen unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit sollte eine Harmonisierung der Vorschriften mit den angrenzenden Bundesländern angestrebt werden. Wir sind der Auffassung, dass der Begriff Standards sich auf naturschutzfachlich substantiierte Zustände bezieht und mit biologischen Daten quantifiziert werden kann. Der Begriff „Standard“ bezieht sich damit nicht auf den Wortlaut bestehender Rechtstexte oder den Umfang bzw. die Komplexität bürokratischer Abläufe.
- Der Bereich Meeresnaturschutz ist im BNatSchG abweichungsfest geregelt. Nach unserer Auffassung ist damit der Bereich außerhalb der 12 sm-Grenze erfasst, aber unklar, ob die unter Landeszuständigkeit stehenden Küstengewässer sämtlich bis zur Hochwasserlinie eingeschlossen sind.

Im Einzelnen:

- § 3 (2): Ermächtigungen für die oberste Naturschutzbehörde zur Festlegung einer guten fachlichen Praxis lehnen wir ab. Diese Entscheidung sollten die Fachbehörden treffen. Notfalls im Benehmen oder einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.
- § 12 (1): die Regelung ist nicht notwendig weil die zuständige Behörde schon entscheiden muss welches Schutzgebiet in betracht kommt.
- Bei Ausgleichsregelungen sollten nicht nur agrarstrukturelle Belange, sondern ebenso fischereiwirtschaftliche Belange berücksichtigt werden.
- § 21 Gesetzlich geschützte Biotope sollten auf Landesebene nicht zusätzlich zu den auf Bundesebene getroffenen Festlegungen definiert werden. Dazu gibt es keine hinreichende Begründung.
- § 51 Ausnahmen und Befreiungen sollten grundsätzlich für alle Biotoptypen möglich sein. Die Beschränkung auf 2 Biotoptypen ist sachlich nicht begründet und nicht gerechtfertigt.

- Die landesweite Registrierung sämtlicher Biotope erzeugt zusätzlichen unnötigen Verwaltungsaufwand.
- Die Beteiligung von Naturschutzverbänden erzeugt erfahrungsgemäß viel Verwaltungsaufwand, bringt Zeitverzögerungen und Kosten für die Vorhabensträger. Sie sollte auf ein rechtlich gebotenes und fachlich angemessenes Maß reduziert werden. Eine Beteiligung von Verbänden vor der Erteilung von Befreiungen ist ausreichend. Die Beteiligung bei der Zulassung von Projekten, bei denen Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen hat, stellt eine erhebliche Erweiterung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungsrechte dar.

Landesfischereiverband Schleswig-Holstein

15. Jan. 2010

Gesetzentwurf Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein

Hier: Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

- Nach unserer Kenntnis haben bestimmte Verbände (z.B. Bauernverband) den Gesetzentwurf bereits Ende 2009 erhalten und konnten frühzeitig Stellungnahmen einbringen. Der Landesfischereiverband gehörte nicht zu diesen Verbänden und bemängelt die Ungleichbehandlung betroffener Verbände.
- Alle Möglichkeiten zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung sollten mit Blick auf die Haushaltsslage des Landes dringend ausgeschöpft werden.
- Im Koalitionsvertrag ist festgeschrieben, dass bestehende Naturschutzstandards nicht verschlechtert werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass die Landesregierung damit eine Vorfestlegung trifft, die in anderen Bundesländern in dieser Form nicht erfolgt ist. Auch im Hinblick auf Standortfragen unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit sollte eine Harmonisierung der Vorschriften mit den angrenzenden Bundesländern angestrebt werden. Wir sind der Auffassung, dass der Begriff Standards sich auf naturschutzfachlich substantiierte Zustände bezieht und mit biologischen Daten quantifiziert werden kann. Der Begriff „Standard“ bezieht sich damit nicht auf den Wortlaut bestehender Rechtstexte oder den Umfang bzw. die Komplexität bürokratischer Abläufe.
- Der Bereich Meeresnaturschutz ist im BNatSchG abweichungsfest geregelt. Nach unserer Auffassung ist damit der Bereich außerhalb der 12 sm-Grenze erfasst, aber unklar, ob die unter Landeszuständigkeit stehenden Küstengewässer sämtlich bis zur Hochwasserlinie eingeschlossen sind.

Im Einzelnen:

- § 3 (2): Ermächtigungen für die oberste Naturschutzbehörde zur Festlegung einer guten fachlichen Praxis lehnen wir ab. Diese Entscheidung sollten die Fachbehörden treffen. Notfalls im Benehmen oder einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.
- § 12 (1): die Regelung ist nicht notwendig weil die zuständige Behörde schon entscheiden muss welches Schutzgebiet in betracht kommt.
- Bei Ausgleichsregelungen sollten nicht nur agrarstrukturelle Belange, sondern ebenso fischereiwirtschaftliche Belange berücksichtigt werden.
- § 21 Gesetzlich geschützte Biotope sollten auf Landesebene nicht zusätzlich zu den auf Bundesebene getroffenen Festlegungen definiert werden. Dazu gibt es keine hinreichende Begründung.
- § 51 Ausnahmen und Befreiungen sollten grundsätzlich für alle Biotoptypen möglich sein. Die Beschränkung auf 2 Biotoptypen ist sachlich nicht begründet und nicht gerechtfertigt.

- Die landesweite Registrierung sämtlicher Biotope erzeugt zusätzlichen unnötigen Verwaltungsaufwand.
- Die Beteiligung von Naturschutzverbänden erzeugt erfahrungsgemäß viel Verwaltungsaufwand, bringt Zeitverzögerungen und Kosten für die Vorhabensträger. Sie sollte auf ein rechtlich gebotenes und fachlich angemessenes Maß reduziert werden. Eine Beteiligung von Verbänden vor der Erteilung von Befreiungen ist ausreichend. Die Beteiligung bei der Zulassung von Projekten, bei denen Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen hat, stellt eine erhebliche Erweiterung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungsrechte dar.

Landesfischereiverband Schleswig-Holstein

15. Jan. 2010

Gesetzentwurf Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein

Hier: Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

- Nach unserer Kenntnis haben bestimmte Verbände (z.B. Bauernverband) den Gesetzentwurf bereits Ende 2009 erhalten und konnten frühzeitig Stellungnahmen einbringen. Der Landesfischereiverband gehörte nicht zu diesen Verbänden und bemängelt die Ungleichbehandlung betroffener Verbände.
- Alle Möglichkeiten zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung sollten mit Blick auf die Haushaltsslage des Landes dringend ausgeschöpft werden.
- Im Koalitionsvertrag ist festgeschrieben, dass bestehende Naturschutzstandards nicht verschlechtert werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass die Landesregierung damit eine Vorfestlegung trifft, die in anderen Bundesländern in dieser Form nicht erfolgt ist. Auch im Hinblick auf Standortfragen unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit sollte eine Harmonisierung der Vorschriften mit den angrenzenden Bundesländern angestrebt werden. Wir sind der Auffassung, dass der Begriff Standards sich auf naturschutzfachlich substantiierte Zustände bezieht und mit biologischen Daten quantifiziert werden kann. Der Begriff „Standard“ bezieht sich damit nicht auf den Wortlaut bestehender Rechtstexte oder den Umfang bzw. die Komplexität bürokratischer Abläufe.
- Der Bereich Meeresnaturschutz ist im BNatSchG abweichungsfest geregelt. Nach unserer Auffassung ist damit der Bereich außerhalb der 12 sm-Grenze erfasst, aber unklar, ob die unter Landeszuständigkeit stehenden Küstengewässer sämtlich bis zur Hochwasserlinie eingeschlossen sind.

Im Einzelnen:

- § 3 (2): Ermächtigungen für die oberste Naturschutzbehörde zur Festlegung einer guten fachlichen Praxis lehnen wir ab. Diese Entscheidung sollten die Fachbehörden treffen. Notfalls im Benehmen oder einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.
- § 12 (1): die Regelung ist nicht notwendig weil die zuständige Behörde schon entscheiden muss welches Schutzgebiet in betracht kommt.
- Bei Ausgleichsregelungen sollten nicht nur agrarstrukturelle Belange, sondern ebenso fischereiwirtschaftliche Belange berücksichtigt werden.
- § 21 Gesetzlich geschützte Biotope sollten auf Landesebene nicht zusätzlich zu den auf Bundesebene getroffenen Festlegungen definiert werden. Dazu gibt es keine hinreichende Begründung.
- § 51 Ausnahmen und Befreiungen sollten grundsätzlich für alle Biotoptypen möglich sein. Die Beschränkung auf 2 Biotoptypen ist sachlich nicht begründet und nicht gerechtfertigt.

- Die landesweite Registrierung sämtlicher Biotope erzeugt zusätzlichen unnötigen Verwaltungsaufwand.
- Die Beteiligung von Naturschutzverbänden erzeugt erfahrungsgemäß viel Verwaltungsaufwand, bringt Zeitverzögerungen und Kosten für die Vorhabensträger. Sie sollte auf ein rechtlich gebotenes und fachlich angemessenes Maß reduziert werden. Eine Beteiligung von Verbänden vor der Erteilung von Befreiungen ist ausreichend. Die Beteiligung bei der Zulassung von Projekten, bei denen Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen hat, stellt eine erhebliche Erweiterung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungsrechte dar.

An den
Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein
zum Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes

15. Januar 2010 - zur Landtagsdrucksache 17/108



1. Allgemeines

Die mit dem Gesetzentwurf LNatSchG-E vorgenommene Anpassung an das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in dessen Fassung vom 29.7.2009 ist rechtlich notwendig. Das neue Landesnaturschutzgesetz sollte sich aber nicht auf den Habitus einer dünnen Ergänzungsvorschrift zum BNatSchG beschränken, das aus überwiegend zusammenhangslos wirkenden Formulierungen und einer Flut von Verweisen auf das BNatSchG besteht. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Gesetzgebungskonkurrenz sollte das LNatSchG auch im formalen Rahmen einen gebührenden Status bewahren. Das bedeutet, dass das Gesetz so weit wie möglich in sich geschlossen und verständlich zu sein hat.

Gerade das Naturschutzrecht wird von vielen Interessengruppen und Bürgern befragt, steht also im Focus des allgemeinen Interesses. Die im Entwurf dargebotene radikale Verkürzung des bisherigen Gesetzestextes kommt diesem Anspruch allerdings in keiner Weise entgegen. Der Gesetzentwurf hinterlässt den Eindruck eines lieblos zusammengezimmerten Torsos, mit dem man sich hinter dem BNatSchG zu verstecken versucht, weil man als Regierungsfraktionen nicht genügend Courage zum Bekenntnis aufbringen mag, dass Naturschutz einer klaren, fachlich begründeten Rechtsgrundlage bedarf. Die vorliegende Fassung ist infolge ihrer minimalistischen Konstruktion dermaßen unverständlich gehalten, dass sie sogar rechtskundigen Verwaltungsorganen permanent eine parallele Sichtung des BNatSchG abverlangen wird. Das bedeutet für die Praxis: Selbst zum Verständnis der grundlegenden Rechtsbestimmungen müsste in beiden Gesetzen gleichzeitig geblättert werden. Das steht in krassem Widerspruch zu den von der Landesregierung postulierten Normen der Bürgerfreundlichkeit und des Bürokratieabbaus!

Der NABU schlägt vor, die unmittelbar geltenden sowie die durch Abweichungen geänderten Passagen des BNatSchG komplett in das LNatSchG zu übernehmen, um damit Verwaltungen, Verbänden und sonstigen Fachorganisationen sowie den interessierten Bürgern ein lesbares, verständliches Gesetzeswerk präsentieren zu können und auf allen Seiten unnötige Zeitverluste bei der Arbeit mit dem Naturschutzrecht zu vermeiden. Wie bei den bisherigen Gesetzesfassungen weitgehend geschehen, sollten die in Schleswig-Holstein geltenden Naturschutzgesetzbestimmungen durchgehend in einem Werk zusammengestellt werden. Eine übersichtliche Gesetzesfassung erspart allen Beteiligten viel Zeit sowie unnötige Zuordnungsfehler und bildet damit eine sinnvolle Arbeitsökonomisierung, die sich bei Verwaltungen, Interessenverbänden, Planungsbüros und sonstigen mit dem Naturschutzrecht befassten Organisationen damit auch finanziell positiv auswirken wird. Wer für einen Bürokratieabbau plädiert, muss auch für optimale Benutzerfreundlichkeit von Rechtsbestimmungen sorgen!

Auch bezüglich der inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der vom BNatSchG gesetzten Grenzen sieht der NABU dringenden Verbesserungsbedarf. Im Hinblick auf die Möglichkeiten einer weitergehenden Ausformung in Richtung eines konsequenteren Naturschutzes, die das BNatSchG weiterhin – gerade auch vor der in der Entwurfsbegründung umfassend beschriebenen Situation der konkurrierenden Gesetzgebung – gewährt, lässt der vorliegende Entwurf viel Substanz vermissen. Der NABU muss der mehrfach in der Begründung zu lesenden Behauptung widersprechen, die derzeit geltende Gesetzesfassung

habe sich „bewährt“. Bereits nach nicht einmal drei Jahren sind erhebliche Defizite des im März 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zu verzeichnen, die sich in der Landschaft erkennbar negativ niedergeschlagen bzw. die Arbeit des Naturschutzes erschwert haben. Beispiele sind der reduzierte Schutz der Knicks, der Verlust des Schutzes für landschaftsbestimmende Einzelbäume oder der Verzicht auf das Vorkaufsrecht.

Dem Land, vertreten durch das MLUR als zuständiges Ministerium sowie die jeweilige Regierungskoalition, ist der Vorwurf zu machen, vor der jetzigen Novellierung versäumt zu haben, die in der Verwaltungspraxis der Unteren Naturschutzbehörden mit der Umsetzung des LNatschG i.d.F.v. 2007 gewonnenen Erfahrungen einzubeziehen. Schon von daher wirkt die durchweg positive Darstellung des LNatschG v. 2007 zweifelhaft. Festzuhalten bleibt, dass die mit der Fassung von 2007 vorgenommenen substanziellem Änderungen nach wie vor nicht genügend reflektiert worden sind. Der NABU empfiehlt deswegen eine sachliche Aufarbeitung der aus der Anwendung des derzeit geltenden LNatschG und dessen anhängigen Rechtsbestimmungen gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf die Effizienz für den Naturschutz. Denn schließlich bietet das jetzt laufende Gesetzgebungsverfahren die Chance, bei der grundlegenden Umgestaltung 2007 getroffene Fehlentscheidungen zu korrigieren.

Der Begründungstext erklärt das differenzierte Verhältnis zwischen BNatSchG und dem LNatschG mit seinen Anpassungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten ausführlich. Die Begründungen zu den einzelnen inhaltlichen Abweichungen sind jedoch oft nicht schlüssig gehalten bzw. geben die Intention des Gesetzgebers nicht wieder.

In seiner nachfolgenden, auf einzelne Passagen des LNatschG-E bezogenen Stellungnahme beschränkt sich der NABU auf Hinweise zu Punkten von wesentlicher Bedeutung, die in der bis zum 1.3.2010 verbleibenden Frist noch dringend geändert werden sollten. Angesichts der beschränkten Zeit und der erkennbaren weitgehenden Festlegung der Regierungsfraktionen auf den vorgelegten Entwurf verzichtet der NABU auf einen detailliert ausgearbeiteten Gegenentwurf, der die Möglichkeiten der BNatSchG-Novellierung nutzt und sich an den naturschutz- und anwenderbezogenen Intentionen des LNatschG i.d.F.v. 2003 orientiert.

2. Zu einzelnen Rechtsbestimmungen des Entwurfs

§ 1 Regelungsgegenstand, Verwirklichung der Ziele

Jedes Gesetz sollte so weit wie möglich in sich geschlossen und verständlich sein. Dazu gehört selbstverständlich eine Darstellung von Ziel und Zweck des Gesetzes, wie sie die bisherigen Fassungen von LNatschG und BNatSchG aufgewiesen haben. Ein Gesetz ohne Zieldarstellung ist in seinen Einzelbestimmungen nur schwer zu begreifen, da die grundsätzlichen inhaltlichen Bezugspunkte fehlen. Hier offenbart sich das LNatschG-E gleich zu Anfang als eine ohne eigenes Engagement verfasste, wenig bürgerfreundliche Ergänzungsvorschrift zum BNatSchG.

Dass sich die erste inhaltliche Äußerung nicht auf den Wert der Natur und die Notwendigkeit, diese zu schützen, bezieht, sondern den „besonderen Wert des privaten Eigentums“ für den Naturschutz betont (Abs. 2), wirkt in diesem Zusammenhang besonders befremdlich. Abgesehen davon, dass der Stellenwert des privaten Eigentums gegenüber öffentlichen Belangen grundsätzlich in Grundgesetz und BGB geregelt ist und deshalb nicht nochmals im LNatschG erwähnt werden muss, kann ein derartiger Satz nicht zur Einleitung eines Naturschutzgesetzes dienen!

Der NABU schlägt vor, § 1 und § 2 BNatSchG wortgleich in zwei Paragraphen ins LNatschG zu übertragen. Die Formulierung zum Stellenwert des privaten Eigentums – sofern man daran festhalten möchte – sollte dabei in § 2 des BNatSchG-Textes („Verwirklichung der Ziele“) hinter Abs. 3 eingefügt werden. Sollte dies aufgrund des Abweichungsverbots nicht möglich sein, wäre auf den Passus, der in seiner kryptischen Formulierung ohnehin ohne konkreten Belang ist, zu verzichten.

§ 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Die Formulierungen des § 5 BNatSchG sind wie bisher wortgleich zu übernehmen, weil sie den Bezug des Naturschutzes zu diesen Landnutzungsformen verdeutlichen. Die nach Abs. 2 bis 4 in einer Verordnung (Landwirtschaft) bzw. in den jeweiligen Fachgesetzen (Forst- und Fischereiwirtschaft) vorgesehene Konkretisierung der `guten fachlichen Praxis` ist grundsätzlich sinnvoll, sollte aber keinesfalls unter dem diesbezüglichen Standard des § 5 BNatSchG bleiben.

Die im LNatschG-E (§3 Abs.1) vorgeschlagene Abweichung bzgl. Dokumentation des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist schlüssig und sollte die diesbezüglichen Ausführungen des BNatSchG ersetzen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Nach Auffassung des NABU ist dies mit der einzige Paragraph, bei dem der lapidare Hinweis auf das BNatSchG (hier § 7) genügt. Der Hinweis auf die Liste der EU-Vogelschutzgebiete wirkt hier unmotiviert; er sollte in Abschnitt II (Netz „Natura 2000“) gegeben werden.

§§ 5 - 7 Landschaftsplanung

Das Land sollte die Gelegenheit zur Wiedereinführung des Landschaftsrahmenplans nutzen. Landschaftsrahmenpläne stellen nach Ansicht des NABU eine wichtige Planungsebene dar. Über Landschaftsrahmenpläne sind die Planungsinhalte deutlich flächenschärfer und damit präziser als im eher allgemein bleibenden Landschaftsprogramm (vgl. dessen grobe Kartendarstellung) darzustellen. In Landschaftsrahmenplänen lässt sich eine durchaus sinnvolle Raumgliederung mit zwar nicht strikt rechtsverbindlichen, aber als Planungshilfe für Kommunen und Kreise doch relevanten Kategorien wie „Gebiete von besonderer ökologischer Bedeutung“ vornehmen. Damit sorgen die Landschaftsrahmenpläne für das Einfließen von flächenbezogenen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in die Regionalpläne. Aufgrund der behördlichen Bearbeitungsebene sind die Landschaftsrahmenpläne zudem im Vergleich mit den kommunalen Landschaftsplänen besser davor bewahrt, im kommunalen ‚Klüngel‘ einseitig den Nutzungsinteressen ausgesetzt zu sein. Im Gegensatz zu den (neueren) Landschaftsrahmenplänen entsprechen die wenigsten Landschaftspläne ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung.

§ 8 Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Hinblick auf die Kompensationsgrundsätze, zu denen auch eine zum Eingriff zeitnahe Maßnahmenumsetzung gehört, erscheint die nach Abs. 4 vorgesehene Regelung, von den Kreisen innerhalb von zwei Jahren nicht eingesetzte **Ersatzgelder** dem Land als oberste Naturschutzbehörde zukommen zu lassen, zwar vordergründig verständlich. Der Zeitrahmen von zwei Jahren erweist sich allerdings in der Praxis für den Aufbau flächiger Naturschutzprojekte, die mit Hilfe von Ersatzgeldern realisiert werden sollen, häufig als zu eng. Um sinnvolle Flächenentwicklungsprojekte umsetzen zu können und die Kreise nicht zu veranlassen, die Mittel gegen Fristende in ‚Verlegenheitsprojekte‘ zu stecken, sollte die Zeitspanne in begründeten Fällen auf insgesamt vier Jahre erweitert werden. Diese Anregung gibt der NABU auch vor dem Hintergrund, dass mittlerweile in den Kreisen aufgrund deren angespannter Haushaltslage Titel zur Entwicklung eigener oder zur Förderung von Naturschutzprojekten Dritter bis zur Unwirksamkeit reduziert oder gänzlich gestrichen worden sind und damit Ersatzgelder als einzige finanzielle Quelle verblieben sind.

§ 8 sollte ergänzt werden um eine ‚Positivliste‘ von beispielhaften, besonders relevanten Eingriffstatbeständen ähnlich § 7 Abs. 2 LNatschG i.d.F.v. 2003. Darin sollte auch die Beseitigung von landschaftsbestimmenden und ortsbildprägenden Einzelbäumen als genehmigungspflichtiger Eingriffstatbestand angeführt werden. Seit 2007 fehlt für markante Solitärbäume mit Ausnahme im (Siedlungs-)Bereich der wenigen Städte und Gemeinden mit eigener Baumschutzsatzungen und in Landschaftsschutzgebieten jeglicher Schutz. Vor allem angesichts des zunehmenden Trends, Kaminholz selbst zu schlagen, werden nicht nur die Überhälter der Knicks, sondern auch einzeln in der Feldmark stehende imposante Altbäume verstärkt ohne Ersatzpflanzung gefällt.

Der Fortfall der Positivliste hat auch über dieses Beispiel hinaus zu Rechtsunsicherheiten bei der Bewertung bestimmter Sachverhalte als mögliche Eingriffstatbestände geführt. Um mehr Rechtssicherheit im Umgang mit Situationen zu gewähren, die nicht gesetzlich geschützte Biotope oder andere im Gesetz konkret benannte Ausprägungen von Natur und Landschaft betreffen (z.B. Auffüllung von Geländesenken), sollten die wichtigsten eingeschränkten Tatbestände wie im LNatschG i.S.v. 2003 in einer Positivliste angeführt werden.

Die Zulässigkeit von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergibt sich nach § 38 LWG. In § 8 Nr. 2 LNatschG zusätzlich die grundsätzliche Freistellung der Unterhaltungsmaßnahmen vom Eingriffstatbestand auszusprechen, kann in der Praxis zu Missverständnissen und damit zu massiven Problemen mit dem Biotop- und Artenschutz führen (siehe z.B. widerrechtliche Ausbaggerungsarbeiten an der oberen Alster mit Vernichtung streng geschützter Bachmuschelbestände).

§ 9 Verursacherpflichten, ... Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 will sich das Land eine eigene Definition der Naturräume vorbehalten. Bislang wurde Schleswig-Holstein unter geografisch-fachlichen Aspekten in rund 40 Naturräume gegliedert, die wiederum drei (bei Ausdifferenzierung der Vorgeest vier) sogenannten naturräumlichen (oder landschaftlichen) Haupteinheiten – Östliches Hügelland, Geest, Marsch - zugeordnet wurden. An der Verteilung der einzelnen Naturräume orientierten sich bislang auch die Suchräume für Kompensationsmaßnahmen, was im Hinblick auf die außerordentliche landschaftsräumliche Diversität des Landes gerechtfertigt war. Mit der Ökokontoverordnung wurde dieses relativ engmaschige Suchschema zugunsten der Möglichkeit einer sehr weiträumigen Verlagerung der Kompensationsmaßnahme von der Eingriffslokalität geändert. Dafür wurden die Haupteinheiten (Östliches Hügelland, Geest, Marsch) zu 'Naturräumen' umdefiniert. Dadurch ist es rechtlich möglich geworden, beispielsweise in Angeln den Ausgleich für einen in der Ratzeburger Seenplatte vorgenommenen Eingriff durchzuführen. Da sich die ökologischen Verhältnisse in derart weit entfernt voneinander liegenden Naturräumen erheblich unterscheiden und zudem die Entfernung zur Überbrückung durch die betroffenen Organismen viel zu groß sind, kann eine tatsächliche Kompensation, wie sie nach wie vor Intention des Naturschutzrechts ist, auf diesem Wege nicht erfolgen.

Vor diesem Hintergrund sieht der NABU die Bestrebungen des Landes, die Naturräume eigenständig zu definieren, kritisch.

§ 11 Verfahren

Die gegenüber der Formulierung des § 17 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG in § 11 Abs. 10 LNatschG-E konkreter getroffene Regelung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach ungenehmigten Eingriffen ist richtig. Weshalb die Wiederherstellung allerdings innerhalb eines halben Jahres nach 'Entdeckung' des Eingriffs angeordnet werden muss (und andernfalls quasi legalisiert werden würde), ist nicht nachvollziehbar.

§ 13 Naturschutzgebiete

Die in Abs. 3 benannten Verstärkungen von Nutzungseinschränkungen gegenüber den Vorgaben des § 23 Abs. 2 BNatSchG sollten sich nicht nur auf das Betreten, sondern auch auf Jagd und Freizeitfischerei beziehen, die zu Störungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der zu schützenden Lebensgemeinschaften führen und damit im Konflikt mit dem Schutzzweck stehen. Grundsätzlich sollte die Jagd in Naturschutzgebieten nur ausnahmsweise und nur für den Fall zugelassen werden, dass sie dem Schutzzweck dient. Sportangeln sollte generell ausgeschlossen werden, da sich dafür auch ausnahmsweise keine Notwendigkeit im Sinne des Schutzzwecks ergibt.

§ 14 Biosphärenreservate

Das Festhalten an der UNESCO-Anerkennung als über die Kriterien des BNatSchG hinausgehende Voraussetzung für die Ausweisung als Biosphärenreservat ist nach wie vor nicht schlüssig.

§ 16 Naturparke

Hier empfiehlt der NABU die vollständige Übernahme der stringenteren Kriterien des § 27 BNatSchG. Damit lässt sich dem von den Naturparkträgern, die die Naturparke fast ausschließlich unter dem Aspekt der Tourismusvermarktung sehen, betriebenem ‚Etikettenschwindel‘ begegnen. Der NABU hat das Land seit Jahren darauf aufmerksam gemacht, dass in den meisten schleswig-holsteinischen Naturparken bei der Aufgabenstellung Naturschutz so gut wie keine Rolle (mehr) spielt, sondern nahezu vollständig von touristischen Intentionen überlagert wird.

§ 18 Geschützte Landschaftsbestandteile

Richtig ist die über die entsprechende BNatSchG-Formulierung hinausgehende Bestimmung, nach der eine Ersatzleistung verpflichtend ist (und nicht nur ‚vorgesehen werden kann‘).

§ 21 Gesetzlich geschützte Biotope

Die Ergänzung der Biotopliste des § 30 BNatSchG um landesspezifisch bedeutsame Biotope ist richtig. Die Staudenfluren sollten jedoch allgemein aufgeführt und nicht auf Standorte an stehenden Binnengewässern und Waldrändern beschränkt werden. Staudenfluren sind gerade auch in der Feldmark, meist in Form von Wegrainen oder kleinen Bracheblächen, wichtige Habitate v.a. für Insekten. Der auffällige Rückgang vieler Tagfalterarten ist wesentlich auf den Verlust oder die Entwertung von derartigen Staudenfluren zurückzuführen. Dass nicht jede kleine z.B. ausschließlich von Quecke oder Brennnessel bewachsene Ecke unterliegt, lässt sich (wie bisher) über die Biotopverordnung regeln.

Des Weiteren sollte in die Liste der geschützten Biotope auch Gebüsche aufgenommen werden. Zwar sind in § 30 Abs. 2 BNatSchG „Gebüsche trockenwarmer Standorte“ angeführt. Diese Beschränkung ist jedoch nicht schlüssig. Mit Gebüschen bewachsene Flächen im Randbereich von Städten oder als Feldzwölfe in der Agrarlandschaft sind allgemein als Lebensstätte vor allem für Heckenvögel und Kleinsäuger von großer Bedeutung. Dies ist besonders vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Knickaufwuchs infolge des verstärkten seitlichen Schlägelns immer schmäler gehalten wird und Knicks mittlerweile kaum noch Saumstreifen als Puffer gegenüber Nutzungseinflüssen aufweisen. Auf flächige Gebüscheinformationen wirken sich die Umgebungseinflüsse dagegen weniger gravierend aus. – Bis 2007 waren solche Landschaftselemente als „sonstige Sukzessionsflächen“ gesetzlich geschützt, genießen seitdem jedoch keinen Schutz mehr.

Begrüßt wird die Ergänzung der Auflistung des § 30 Abs. 2 BNatSchG um Knicks, Alleen und „artenreiche Steilhänge und Bachschluchten“. Zu letzteren ist allerdings aus naturschutzfachlicher Sicht anzumerken, dass die ökologische bzw. landschaftliche Wertigkeit von Biototypen nicht an deren Artenvielfalt gebunden sein muss (siehe z.B. Dünen, die im Vergleich zu anderen Biotopen artenarm sind). Dies gilt gerade auch für die häufig dicht mit Gehölzen bestandenen Steilhänge (und Bachschluchten). Wie in vielen Waldformationen wird die Krautschicht infolge der starken Beschattung oft nur aus wenigen Arten gebildet, wobei darunter aber durchaus seltene vorhanden sein können. Auf den Zusatz „artenreich“ sollte also verzichtet werden.

Richtig ist, die nach § 30 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich für alle Biototypen geltende Möglichkeit der Ausnahmegewährung von den Verbotstatbeständen stark zu beschränken und Eingriffe nur auf Grundlage von Befreiungen gem. § 67 BNatSchG genehmigen zu lassen. Diese Bestimmung sollte auch wieder für Knicks gelten. Die seit 2007 geltende Regelung, nach der Knicks bei einem Ausgleich in Form von Versetzung oder Neuanlage entfernt werden können, hat sich nicht bewährt. Problematisch ist insbesondere, dass der Ausgleich in Form von Versetzung oder Neuanlage den Verlust an über Jahrhunderte gewachsener Struktur der betroffenen Wallhecke (u.a. alte Knickgehölze mit ihren Stubben, ältere Überhälter, ausgehagerte Wälle mit kleinräumig differenzierten Vegetationsverhältnissen) nicht kompensieren kann. Der diesbezügliche Erlass des MLUR bietet hierfür keine Lösung. Die Möglichkeit,

eine Knickbeseitigung im Rahmen einer Befreiung vorzunehmen, lässt gem. § 67 BNatSchG auch die Berücksichtigung agrarwirtschaftlicher Gründe zu.

Nach § 21 Abs. 6 Satz 2 sollen Knicks und Kleingewässer – im Gegensatz zu den anderen gesetzlich geschützten Biotoptypen – nicht gem. § 30 Abs. 7 registriert werden. Wegen des hohen Gefährdungsdrucks, unter dem beide Biotoptypen stehen, ist diese Ausnahme allerdings nicht gerechtfertigt. Anzumerken ist, dass unter ‘Registrierung’ nicht die textliche Beschreibung jedes einzelnen Knicks oder Kleingewässers verstanden werden muss. Beide Landschaftselemente lassen sich gut über Luftbilder erfassen, mit denen zumindest deren Existenz dokumentiert und damit eine unbemerkte illegale Beseitigung wesentlich erschwert wird.

Die in § 21 Abs. 4 LNatSchG-E als Erweiterung von § 30 Abs. 6 BNatSchG getroffene Formulierung, nach der auf Vertragsnaturschutzflächen nach Vertragsablauf neben der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung auch die „Wiederaufnahme einer sonstigen Nutzung“ stattfinden darf, ist zu unscharf und sollte deswegen entfallen. Zur Verdeutlichung der daraus möglicherweise erwachsenden Problematik: Auf Grundlage dieser Passage könnte z.B. der Anspruch auf Nutzung einer mageren, artenreichen Grünlandfläche als Start- und Landeplatz für mit Verbrennungsmotor betriebene (und damit lärmintensive) Modellflugzeuge erhoben werden, wenn eine solche Nutzung vor Vertragsbeginn dort stattfand, obwohl inzwischen die Genehmigungslage für Modellflughäfen oder die Situation im nahen Umfeld der Fläche (z.B. Ansiedlung gefährdeter, störungsempfindlicher Vögel) eine andere ist.

§ 24 Allgemeine Schutzzvorschriften (für Natura 2000-Gebiete)

Die in Abs. 1 erfolgte explizite Erwähnung eines grundsätzlichen Verbots des Grünlandumbruchs und der Verstärkung der Binnenentwässerung erscheint aus folgenden Gründen problematisch:

1. Die nachstehende Ausnahmeregelung kann bei Anwendung zu einer naturschutzfachlich unzulänglichen Kompensation führen. So sind Dauergrünlandflächen nicht einfach austauschbar, wie § 24 Abs. 1 suggeriert. Ihre Eignung für den Vogelschutz hängt vielmehr von ihrer Lage und ihrem Zuschnitt (z.B. Gänseäusungsflächen in Gewässernähe) und ihren Standortverhältnissen (v.a. Bodenfeuchtigkeit) ab. Ähnliches gilt für die Kompensation beim Ausbau der Drainage. Die flächige Absenkung des Grundwasserspiegels durch tiefergehende Drainage lässt sich nicht mit „biotopgestaltenden Maßnahmen“ (z.B. Anlage eines Tümpels) ausgleichen.
2. Auch wenn in der Begründung darauf verwiesen wird, dass es sich dabei nicht um „Ausnahmen“, sondern um „Maßnahmen“ handele, sind es faktisch Ausnahmesachverhalte. Sie werden derartig explizit benannt, dass Landwirtschaftsvertreter daraus ein ‘Recht’ auf Inanspruchnahme ableiten könnten. Zudem wird, entgegen der Behauptung in der Begründung (S. 112), die Ausnahmeregelung des § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nicht unterbunden, sondern erweitert.

Zudem ist die pauschale Freistellung der „land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis“ (Abs. 1) vom Verschlechterungsverbot kritisch zu sehen. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis erfolgende Bewirtschaftungsänderungen (z.B. Maisanbau anstelle von Getreide, Koniferenunterbau in Laubwäldern, fischereiliche Besatzmaßnahmen) können durchaus zu erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 33 Abs. 1 BNatSchG führen und würden damit in Natura-2000-Gebieten Konflikte mit dem dort unbedingt zu beachtenden Verschlechterungsverbot verursachen. Zu beachten ist, dass das im EU-Naturschutzrecht verankerte Verschlechterungsverbot nicht durch die nationale Gesetzgebung relativiert werden darf.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Abs. 1 des § 24 gestrichen werden.

§ 26 Gentechnisch veränderte Organismen

Die Genehmigungsfiktion (zwei Monate nach Anzeige) ist angesichts der komplizierten Materie nicht gerechtfertigt.

§ 28 Tiergehege

Der in Abs. 1 ausgedrückte, gegenüber dem BNatSchG strengere Genehmigungsvorbehalt ist angebracht.

Weitere Anmerkung zum Kapitel 5 Artenschutz

Die Artenschutzzvorschriften des BNatSchG enthalten im Gegensatz zum LNatschG in seiner bisherigen Fassung (§ 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2) keine Bestimmung zum Schutz der Nistplätze bestimmter gefährdeter Großvogelarten. Da die Artenschutzbestimmungen des BNatSchG abweichungsfest sind, d.h. offenbar auch nicht zugunsten des Artenschutzes erweitert bzw. konkretisiert werden dürfen, dürfte leider keine Möglichkeit bestehen, den Nistplatzschutz inhaltlich im neuen LNatschG zu verankern. Deswegen bittet der NABU dafür zu sorgen, dass vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberste Naturschutzbehörde eine entsprechende Bestimmung zumindest in Form einer Richtlinie zeitnah erarbeitet wird.

§ 35 Schutzstreifen an Gewässern

Der nach § 61 Abs. 1 BNatSchG für bauliche Anlagen gegenüber Küstengewässern einzuhaltende Abstand von 150 m ist in das LNatschG zu übernehmen. Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 haben die Länder die Befugnis nur für „weiter gehende Vorschriften“, d.h. sie können die Vorgaben des BNatSchG zwar im Sinne des Naturschutzes, nicht aber zugunsten von Nutzungsinteressen erweitern. Der im LNatschG-E vorgesehene (und bisher geltende) Abstand von 100 m muss deshalb auf 150 m erhöht werden.

§ 42 Landesnaturschutzverband

Sowohl nach der derzeit rechtsgültigen Fassung wie nach dem LNatschG-E können im LNV Vereine mitwirken, die sich weder vorrangig dem Naturschutz widmen noch den Belangen des Naturschutzes Vorrang bei einem Widerspruch mit anderen Vereinsinteressen einräumen, sondern im Gegenteil Nutzungsinteressen voranstellen. Auf diese Weise können Vereine im LNV Mitgliedschaft beanspruchen, die dessen Zielsetzung gem. § 41 Abs. 2 Nr. 1 LNatschG-E, „für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes im Lande Schleswig-Holstein einzutreten“, selbst nicht vertreten. Deshalb sollten für die Ausgestaltung des § 42 die diesbezüglichen Formulierungen des ehemaligen LNatschG i.d.F.v. 2003 übernommen werden.

§ 50 Vorkaufsrecht

Der Verzicht auf die Möglichkeit, ein Vorkaufsrecht des Landes für naturschutzrelevante Flächen gesetzlich zu verankern, ist unklug. Etliche Projekte, v.a. Vorhaben zur Regenerierung von Feuchtgebieten, wären ohne die Möglichkeit des Vorkaufs nicht realisierbar gewesen. Gerade im Hinblick auf die bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie anstehenden Notwendigkeiten der Flächensicherung dürfte die Ausübung des Vorkaufs in manchen Fällen unumgänglich sein. – Das Recht auf Vorkauf besteht für diverse allgemeinwohlbezogene Situationen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Naturschutz davon ausgenommen sein soll.

§ 60 Bestehende Naturschutzgebietsverordnungen

In den meisten Naturschutzgebietsverordnungen wird neben dem Betreten auch das Befahren (mit Wasser- oder Landfahrzeugen) der Gebiete eingeschränkt. Dementsprechend sollte der letzte Satz des § 60 ergänzt werden.

gez.

Fritz Heydemann
NABU Schleswig-Holstein



for a living planet®

WWF Deutschland

Tel.: 0 45 42/62 67

Fax: 0 45 42/72 89

Fachbereich Naturschutz-

Sabine.reichle@wwf.de

Flächenmanagement

moelln@wwf.de

Hauptstraße 144

www.wwf.de

23879 Mölln

Vorab per mail

An den Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Klinckhamer
Düsternbrooker Weg
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 17/220

18.01.2010

SR

**Anhörung des Umweltausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/108

hier: Stellungnahme des WWF

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum Entwurf des neuen Landesnaturschutzgesetzes und begrüßen, dass die Darstellung der Veränderungen durch die zur Verfügung gestellten Synopsen die Bearbeitung deutlich erleichtert hat.

Der WWF nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Wie bereits in der WWF-Stellungnahme zur vorherigen Novellierung festgestellt, hat die Lesbarkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs im Gegensatz zu früheren Landesnaturschutzgesetzen unter der Reduzierung der Inhalte auf die Paragraphennennung des BNatSchG gelitten. Ohne Hinzuziehung des BNatSchG ist es für den Anwender kaum möglich, die Inhalte verstehen zu können. So könnte ein Bürger, der im Inhaltsverzeichnis nach dem Kapitel Artenschutz sucht und dieses aufschlägt meinen, der Artenschutz im Lande würde sich nur auf Ausführungen zu Tiergehegen (§28) und Haltung gefährlicher Tiere (§29) beschränken. Wir schlagen daher vor, im Sinne der Bürgerfreundlichkeit die Passagen und klaren Definitionen des BNatSchG textlich zu übernehmen.

Der WWF vermisst eine vorherige Evaluation der im Novellierungsprozess 2007 vorgenommenen Deregulierungen und „Verschlankungen“. Es wird in der Begründung zum jetzigen Entwurf lediglich angeführt, dass sich „die landesspezifischen Standards, die das Land mit der Novelle des LNatSchG aus dem Jahr 2007 geschaffen hat, grundsätzlich bewährt haben.“ (S.84). Die tatsächlichen Erfahrungen und unsere Nachfragen bei den Naturschutzbehörden belegen, dass z.B.



- a) die Reduzierungen des Knickschutzes und des Schutzes orts- oder landschaftsbildprägender Bäume deutlich negative Auswirkungen hatten und
- b) die Aufgabe weiterer bewährter Rechtsvorschriften wie z.B. die Ausübung des Vorkaufsrechtes für bestimmte Naturschutzvorrangflächen die Umsetzung von Naturschutzvorhaben auch entsprechend europäischer Richtlinien erschwert.

Der WWF bedauert es sehr, dass das Land Schleswig-Holstein, das mit dem ersten Landschaftspflegegesetz 1973 bundesweit beachtet eine Vorreiterrolle eingenommen hat, nach diversen Novellierungen und dem Wunsch nach Deregulierung nachkommend, nun ein Gesetzeswerk vorlegen will, das sich in vielen Bereichen als Minimallösung präsentiert.

Wir halten es für notwendig, zumindest folgende Ergänzungen und Änderungsvorschläge zu ausgewählten Punkten im laufenden Abstimmungsprozess zu berücksichtigen:

2. Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes:

§ 1 Regelungsgegenstand, Verwirklichung der Ziele

Insbesondere in den Zielen und Grundsätzen sollte die Intention eines Gesetzes zum Ausdruck kommen. Der im Entwurf vorgenommene Verzicht auf die Nennung derselben reduziert die Intention gänzlich auf redaktionelle Hinweise. Es wird hier die Chance vergeben, den Bürgerinnen und Bürgern die Vision des für den Umgang mit der Naturausstattung des Landes und seinen natürlichen Ressourcen zu vermitteln. Stattdessen wird ihnen zugemutet, eine weitere Rechtsquelle aufzuschlagen, um die Ziele und Grundsätze erfassen zu können. Wir schlagen vor, den Wortlaut aus §1 und §2 BNatSchG zu übernehmen.

Der § 1 (2) könnte entfallen, da der dort geschilderte Sachverhalt, der nicht ausschließlich auf Naturschutzvorhaben zu beziehen ist, bereits in grundsätzlichen Regelwerken der Bundesrepublik Deutschland ausreichend geregelt ist (BGB und GG).

§ 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(2): Die Erstellung einer Verordnung zur Konkretisierung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sollte nicht als Option sondern als Verpflichtung aufgenommen werden.

(3) und (4): die Absätze sollten entfallen, die Vorgaben des BNatSchG nicht unterschritten werden

§8 Eingriffe in Natur und Landschaft

§8 sollte zur Verhinderung von Rechtsunsicherheiten wieder um die beispielhafte Liste von Eingriffstatbeständen wie sie z.B. in der Fassung des LNatschG von 2003 enthalten war, ergänzt wer-



den. Eine klare Definition ist eine unerlässliche Orientierungshilfe sowohl für die Behörden als auch für den Bürger.

(2): Die Gewässerunterhaltung hier explizit als Abweichung von §14 (3) BNatSchG aufzuführen halten wir an dieser Stelle nicht für zielführend. Dass die Gewässerunterhaltung rechtmäßig ist, wird ja bereits im LWG §38 festgehalten. In der Praxis zeigen sich jedoch massive Probleme hinsichtlich der Beachtung FFH-relevanter Aspekte sowie hinsichtlich der Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Eine generelle Freistellung der Gewässerunterhaltung wirkt hier kontraproduktiv zu den intensiven Bemühungen des Landes, für die Gewässerunterhaltenden einen transparenten, nachvollziehbaren und notwendigerweise rechtssicheren Rahmen zu erarbeiten.

Die ökologische Optimierung der Gewässerunterhaltung nach §38 LWG sollte zukünftig -über Gewässerpfllegepläne abgesichert werden,

- den Nachweis erbringen, dass die Art der Ausführung als „optimierte Gewässerunterhaltung“ im Sinne der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie befördert und

-durf keine Verletzungen i.S. des Artenschutzrechtes bewirken.

Eine generelle Freistellung der Gewässerunterhaltung an dieser Stelle würde die derzeit herrschende Unsicherheit für die Wasser- und Bodenverbände darüber, mit welchen Maßnahmen sie an welchem Gewässer nun z.B. aus artenschutzrechtlicher Sicht auf der sicheren Seite sind, weiter verstärken.

§9 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen...

Die Ermächtigung von einer Verordnung nach BNatSchG durch Verordnung nach LNatSchG abzuweichen, sollte bezogen auf die Naturräume nicht ermöglicht werden. In der Praxis zeigt sich, dass durch die bereits durch die Ökokontoverordnung erfolgte Definierung der Haupteinheiten des Landes SH als „Naturräume“ der Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation völlig verloren gehen kann. Gerade für lokal vorhandene, wenig verbreitete Biotoptypen und weniger mobile Populationen von nicht flugfähigen Kleintieren kann dies von Nachteil sein, zumal hier auch möglicherweise vorhandene genetische Unterschiede zwischen Populationen nicht mehr berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass auch die Bevölkerung in entwicklungsaktiveren Regionen stärker von den Eingriffsfällen betroffen ist, dann aber nicht mehr von räumlich benachbart liegende Ausgleichsmaßnahmen profitieren kann.

§ 11 Verfahren

(10): Die Fristsetzung von $\frac{1}{2}$ Jahr für die Anordnung zur Wiederherstellung ist nicht gerechtfertigt und stellt eine Verschlechterung gegenüber der Bestimmung des BNatSchG dar. Im schlimmsten Falle kann sie dazu führen, dass etliche ungenehmigte Eingriffe unbegründet „Bestandsschutz“ erlangen, was nicht im Sinne des Naturschutzgesetzes sein kann. Die Fristsetzung muss aufgehoben werden.

§21 Gesetzlich geschützte Biotope

(1): Auch hier sei hinsichtlich der Anwendbarkeit des Gesetzes besonders darauf hingewiesen, dass eine vollständige Auflistung der gesetzlich geschützten Biotope hilfreich ist. Die Ergänzung um schleswig-holstein



typische Biotoptypen wie z.B. Knicks ist zu begrüßen.

Der Schutz von Staudenfluren sollte allerdings nicht auf Binnengewässer und Waldränder beschränkt sein. Gerade Staudenfluren stellen in der Offenlandschaft sowie entlang von Wegen und als Reste nicht genutzter Kleinflächen wichtige Lebensräume für Insekten und Trittssteine für den kleinräumigen Biotopverbund dar.

Es wird begrüßt, dass Steilhänge und Bachschluchten wieder in die Liste aufgenommen wurden. Der Zusatz „artenreich“ sollte allerdings gestrichen werden, da sich die ökologische Wertigkeit und damit Schutzbedürftigkeit nicht an der Zahl der vorkommenden Arten messen lassen. Etliche heimische Lebensraumtypen sind von Natur aus artenarm aber ökologisch höchstwertig und bedroht (Hochmoore, nährstoffarme Klarwassergewässer etc.).

(2): Die pauschale Nennung der Gewässerunterhaltung an dieser Stelle sollte entfallen, siehe Anmerkungen zu §8(2).

(6): Knicks sowie natürliche und naturnahe Kleingewässer sollen von der Pflicht zur Registrierung ausgenommen werden. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar. Gerade diese Elemente stellen in der landwirtschaftlich geprägten Region Schleswig-Holstein wichtige Elemente des Naturhaushaltes dar und müssen deshalb erst recht als geschützte Biotope erfasst werden. Zumal sie durch die zunehmende Intensivierung der Landnutzung (Entwässerung, Maianbau, Schlagvergrößerung etc) sowie die Knicks zusätzlich durch die zunehmende Technisierung der Pflege einem starken Druck unterliegen. Zudem kann hier effizient auf bereits vorhandene Erfassungen z.B. aus dem Bereich der Landwirtschaft zurückgegriffen werden (zumal Umwelt und Landwirtschaft in einem Ministerium und mit dem LLUR nun auch eine Fachbehörde vereint sind).

§24 Allgemeine Schutzzvorschriften

Auch Änderungen in der Flächenbewirtschaftung, die unter Beachtung der guten fachlichen Praxis erfolgen, können in EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten gegen das Verschlechterungsverbot verstossen. Hier wären mit dieser pauschalen Freistellung Konflikte vorprogrammiert. Es sollte §33 BNatSchG übernommen werden. Bezogen auf die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis sollte der Hinweis auf §5BNatSchG erfolgen.

Kapitel 5, Artenschutz, Haltung gefährlicher Tiere

Zur besseren Anwendbarkeit sollte unter der Kapitelüberschrift wenigstens darauf hingewiesen werden, dass zum Artenschutz ausführliche Bestimmungen des BNatSchG berücksichtigt werden müssen, damit der Leser nicht meint, Artenschutzbestimmungen des Landes SH würden sich nur auf Tiergehege und die Haltung gefährlicher Tiere beschränken.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sollte umgehend eine Richtlinie erarbeiten (siehe auch frühere Stellungnahmen des WWF zur Novellierung des LNatschG 2007), um den bisherigen Standard im Lande zum Schutz der Nist- und Hostplätze ausgewählter gefährdeter Großvogelarten trotz der abweichungsfesten Bestimmungen des BNatSchG zu gewährleisten.



§ 35 Schutzstreifen an Gewässern

Gerade im Hinblick auf den Klimawandel ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorgabe des BNatSchG, einen Abstand von 150 m für bauliche Anlagen an den Küstengewässern zu wahren hier unterschritten werden soll. Der Abstand muss auf 150 m erhöht werden.

§ 50 Vorkaufsrecht und §54 Entschädigung und Ausgleich

Es wird dringend empfohlen, die Regelung zum Vorkaufsrecht nach §66 BNatSchG zu übernehmen. Das Vorkaufsrecht auszuüben war mit dem LNatSchG auch vor dessen Novellierung 2007 möglich. Zur Umsetzung von wichtigen Naturschutzz Zielen auch von europäischer Bedeutung, ist die Wiederaufnahme der Möglichkeit in ausgewählten Fällen das Vorkaufsrecht auszuüben von existentieller Bedeutung (z.B. Uferrandstreifen, tiefliegende Niederungsflächen etc. zur Umsetzung von klimaschützenden Moorprogrammen und der EU-Wasserrahmenrichtlinie). Da bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes der im Kaufvertrag benannte Kaufpreis zu zahlen ist, gerät der Grundstückseigentümer auch nicht in eine für ihn nachteilige Situation. Hinzu kommt, dass die Regelung, im Falle einer Entschädigung bis zu 100% des Verkehrswertes ohne Übernahme des Eigentums zahlen zu wollen, §54 (2) LNatSchG, ökonomisch schwer zu vertreten ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Sabine Reichle

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/221

**Arbeitskreis Eigentum
und Naturschutz**



Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz, Lorentzendiffamm 36, 24103 Kiel

Lorentzendiffamm 36
24103 Kiel
Postfach 31 07
24030 Kiel

Vorab per e-mail an: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Tel.: 04 31 / 5 90 09 - 94
Fax: 04 31 / 5 90 09 - 81

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Umwelt- und Agrarausschuß -
- Der Vorsitzende -
Düsternbrooker Weg 70

www.arbeitskreis-eigentum-und-naturschutz.de

24105 Kiel

arbeitskreis@lauprecht-kiel.de

Kiel, den 18.01.2010
/Sie

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz -
LNatSchG)
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und F.D.P., Drucksache 17/108**

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,
sehr geehrte Frau Tschanter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.12.2009 und die damit ausgesprochene Einladung zur Anhörung am *Mittwoch, 20.01.2010*. Die Stellungnahme des Arbeitskreises Eigentum und Naturschutz zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und F.D.P., Drucksache 17/108, finden Sie beigefügt.

Ich hoffe, daß die Zeit noch reicht, eine Ausschußdrucksache zu fertigen. Sofern Sie hierfür irgendwelche Zuarbeit benötigen, leisten wir sie gern.

Einige Gesichtspunkte aus dieser Stellungnahme werde ich vortragen. Für Fragen stehe ich den Abgeordneten selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Giesen

Anlage

Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz



Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz, Lorentzendamm 36, 24103 Kiel

Lorentzendamm 36
/Sie 24103 Kiel
Postfach 31 07
24030 Kiel

Stellungnahme

zum

Tel.: 04 31 / 5 90 09 - 94
Fax: 04 31 / 5 90 09 - 81

www.arbeitskreis-eigentum-und-naturschutz.de

arbeitskreis@lauprecht-kiel.de

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und F.D.P., Drucksache
17/108

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuß

Mittwoch, 20.01.2010

I. Politischer Grundansatz

Als Basis wählt der vorgelegte Gesetzentwurf die landesspezifischen Standards, die das Land mit der Novelle des LNatSchG aus dem Jahr 2007 geschaffen habe und die sich grundsätzlich bewährt hätten (LT-Drs. 17/108, S. 84). Das LNatSchG 2007 ist ein nicht in jeder Hinsicht zufriedenstellendes Erzeugnis der Großen Koalition. Vorangegangen waren dem Gesetz Positionierungen der heutigen Regierungsfraktionen, und zwar ein Gesetzentwurf der seinerzeit oppositionellen CDU-Landtagsfraktion vom Dezember 2002 und ein Gesetzentwurf der F.D.P. vom April 2005 (LT-Drs. 16/26). Es verwundert, warum nicht diese Entwürfe zur Basis des Abweichungsgesetzgebungsverfahrens gemacht wurden. Sie verfolgen die Kernanliegen von Deregulierung und Entbürokratisierung besser als das geltende Recht.

Den Regierungsfraktionen muß deshalb Mut zur Reform gemacht werden. Gegenüber dem von den Regierungsfraktionen nun beschrittenen Weg wäre die Alternative vorzugswürdig gewesen, als Basis entweder die genannten Ge-

setzentwürfe zu nehmen (dies würde einen intensiven Gebrauch von der Abweichungskompetenz voraussetzen), oder das Bundesnaturschutzgesetz als Ausgangspunkt zu wählen (dies würde eine Abweichung nur zu einigen wenigen, im folgenden noch auszuführenden Punkten bedeuten).

Der gewählte Weg ist der des mutmaßlich geringsten Widerstandes, zugleich aber auch der politisch unkreativste, der regelungsintensivste und der teuerste.

II. Zeitdruck ?

Ob die im Gesetzentwurf dargestellte Verfassungsrechtslage tatsächlich den aus ihr abgeleiteten Zeitdruck aufnötigt, sei dahingestellt.

Zwar tritt schon mit dem 01.03.2010 das neue BNatSchG in Kraft, doch setzt dieser Zeitpunkt dem Land keine Fristen. Bis dahin könnte ohne weiteres ein kleines Gesetzgebungsverfahren beendet werden, mit dem in den Punkten vom Bundesrecht abgewichen wird, die unstreitig sind und als "Errungenschaften" des LNATSchG 2007 von den jetzigen Regierungsfraktionen gehalten werden sollen (Wert des privaten Eigentums, Handelbarkeit des Öko-Konto - Anrechnungsanspruches, Genehmigungsfiktion und Vorbescheid, Abschaffung Vorkaufsrecht, Entschädigungstatbestände etc.). Sodann könnte in Ruhe abgewartet und politisch analysiert werden, zu welchen Punkten eine zusätzliche Abweichung zum Bundesrecht unerlässlich erscheint. Die Gesetzgebung könnte dann auf Sachprobleme reagieren, anstatt an liebgewonnenen Routinen ("Standards") festzuhalten.

Vor diesem Hintergrund ist ein den Koalitionsfraktionen „vom Ministerium zugearbeiteter Gesetzentwurf“ (Staatssekretär Rabius am 09.12.2009 im Umwelt- und Agrarausschuß, Seite 8 der Niederschrift) zumindest ungewöhnlich. Verfassung (Art. 37) und Geschäftsordnung (§§ 23 ff. GO-LT) gehen davon aus, daß Gesetzentwürfe von der Landesregierung oder mehreren Abgeordneten eingebracht werden. Verboten ist der eingeschlagene Weg nicht; er beinhaltet allerdings den Entfall der Ressortbeteiligung nach §§ 14 ff. GO-LReg und der üblichen Verbändebeteiligung.

Es besteht die Gefahr, daß die politische Kraft zur nach wie vor nötigen, grund-

sätzlichen Vereinfachung des Naturschutzrechts im Laufe der Legislaturperiode nicht wiedergefunden wird.

III. Verfassungsrecht

Motiv für die vom Gesetzentwurf gewählte Kontinuität ist die „aus der Gemengelage von neuem BNatSchG und geltendem LNATSchG entstehende Rechtsunsicherheit“ (Gesetzesbegründung, LT-Drs. 17/108, S. 83). Es fragt sich, ob die gewählte Regelungstechnik diese Rechtsunsicherheit zuverlässig beseitigt, oder ob sie nicht vielmehr in der Verfassungsrechtslage angelegt ist und somit vom Landesgesetzgeber hinzunehmen wäre.

Hintergrund ist das nach Regelungsbereichen differenzierende Verständnis des Gesetzentwurfes, mit der Wendung „das jeweils spätere Gesetz“ in Satz 3 des Art. 72 Abs. 3 GG sei jede einzelne Vorschrift gemeint, daß also das Wort „Gesetz“ auch verfassungsrechtlich im Sinne von Art. 2 EGBGB verstanden werden muß („Gesetz ist jede Rechtsnorm“). Würde man hingegen den Verständnis-schwerpunkt auf „Gebrauch gemacht“ in Satz 1 des Art. 72 Abs. 3 GG legen, könnte mit „das jeweils spätere Gesetz“ der gesamte Korpus des neuen BNatSchG gemeint sein mit der Folge, daß das am 01.03.2010 in Kraft tretende BNatSchG nicht „teilweise Überschneidungen mit landesrechtlichen Regelungen“ (Gesetzesbegründung Seite 80) brächte sondern das geltende LNATSchG zur Gänze außer Kraft treten ließe.

Der Gesetzentwurf und insbesondere auch die ihm zugrundeliegende Synopse (Umdruck 17/105) gehen ersichtlich von ersterem Verständnis aus. Damit allerdings ist nicht sichergestellt, daß das neue LNATSchG tatsächlich Rechtsklarheit bringt. Denn wenn zum selben „Bereich“ keine Identität der Normaussagen von BNatSchG und LNATSchG vorläge, dann wäre nicht sicher, daß wirklich das LNATSchG die spätere trafe; mit anderen Worten: In bezug auf die konkrete, zur Falllösung im jeweiligen Bereich zugrundezulegende Rechtsnorm könnte mangels Ersetzung durch Landesrecht das Bundesrecht das anzuwendende jüngste Gesetz bleiben. Trotz der zweifellos kleinteilig-sorgfältigen Synopenarbeit verbleibt also Rechtsunsicherheit.

Sie ließe sich nur vermeiden, wenn man die Geltung bestimmter Kapitel, Abschnitte oder Paragraphen des jeweiligen Bundes- oder Landesrechtskorpus anordnet oder ausschließt. Technisch klar sind Wendungen wie „§ X gilt nicht“ im neuen Recht; technisch unklar sind Ausdrucksweisen wie „abweichend von § X“ (ist Ergänzung, Ausschluß oder Minderung gemeint?).

IV. Im einzelnen

1. Positiv ist hervorzuheben, daß der Gesetzentwurf einige bewußte politische Entscheidungen des LNatSchG 2007 beibehält:
 - a) Das Bekenntnis zum besonderen Wert des privaten Eigentums und der sich daraus ergebenden Verantwortung in § 1.
 - b) Das Beibehalten der Handelbarkeit des Anrechnungsanspruchs (§ 10 Abs. 1).
 - c) Der Erhalt von Genehmigungsfiktion und naturschutzrechtlichem Vorbescheid in § 11 Abs. 5.
 - d) Das Festhalten an der Abschaffung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechtes in § 50.
 - e) Das Festhalten an den Entschädigungstatbeständen anstelle einer Salvatorischen Klausel in § 54.
2. Als negativ ist zu kritisieren:
 - a) § 2 Abs. 6 führt abweichend vom geltenden § 3 Abs. 3 bei der obligatorisch vorrangigen Prüfung von vertraglichen Vereinbarungen den Maßstab der Zweckerreichung „mit angemessenem Aufwand“ ein. Diese Einschränkung des Vorranges des Vertragsnaturschutzes gegenüber dem geltenden Recht kann nicht akzeptiert werden.
 - b) § 2 Abs. 7 führt die neue Genehmigungsfiktion nach § 111 a) LVwG nur

für die Erteilung von Genehmigungen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG ein. Könnte nicht, da im Zusammenhang mit der Eingriffs-/Ausgleichsregelung die Genehmigungsfiktion ohnehin spezialgesetzlich angeordnet wird, für alle Entscheidungen nach dem BNatSchG und dem LNatSchG auf § 111 a) LVwG verwiesen werden ? § 2 Abs. 7 S. 1 würde dann lauten:

„Für die Erteilung von Genehmigungen nach dem BNatSchG und diesem Gesetz gilt § 111 a) Landesverwaltungsgesetz“.

- c) b) § 9 Abs. 1 S. 2 macht „Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolgs“ zum Inhalt von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Das ist zwar vom Grundsatz her im geltenden Landesrecht auch so vorgesehen (§ 12 Abs. 5), doch bekommt die Regelung wegen der grundsätzlich neuen bundesrechtlichen Systematik eine Ausrichtung, die zu erhöhten Anforderungen bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führen dürfte. Eigentlich ist es doch so: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, von denen prognostiziert werden kann, daß sie keinen Erfolg haben werden, sind schon wegen Zweckverfehlung unzulässig. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, von denen prognostiziert werden kann, daß sie Erfolg haben werden, benötigen keine Sicherung. § 9 Abs. 1 S. 2 sollte deshalb gestrichen werden.
- d) Das geltende Recht enthält in § 12 Abs. 1 letzter Satz eine häufig mißverstandene Klausel. Ausgleich und Ersatz kann danach auch durch die Aufwertung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen erbracht werden. Damit sollte eigentlich das Ziel produktionsintegrierter Kompensation erreicht werden. Es sollte also landesrechtlich klargestellt werden, daß produktionsintegrierte Kompensation möglich ist, weil es im Hinblick auf die Kompensationseignung lediglich auf die ökologische Aufwertung im Vergleich zum tatsächlichen oder rechtlichen vorherigen Zustand ankommt.
- e) § 11 Abs. 2 S. 3 regelt die Pflicht der zuständigen Naturschutzbehörde, andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Zulassungen einzuholen und dem Antragsteller gleichzeitig mit der Genehmigung

auszuhändigen. Hier sollte besser eine materielle Konzentrationswirkung geregelt werden, wobei die Zuständigkeit bei der Fachbehörde und nicht bei der Naturschutzbehörde liegen sollte.

- f) § 27 Abs. 3 errichtet ein Einvernehmenserfordernis mit der jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörde, wenn nach Naturschutzrecht geschützte Teile von Natur und Landschaft zugleich auch dem Denkmalschutz unterliegen. Dies kann etwa bei Archäologischen Denkmalen, aber auch bei Parks und Gärten, ja sogar der freien historischen Kulturlandschaft (Gutslandschaften) der Fall sein.

Einvernehmensregelungen wie diese wären nur erforderlich, wenn entweder die naturschutzrechtliche oder aber die denkmalrechtliche Zulassung Konzentrationswirkung auch für den jeweils anderen Bereich hätte. Da dies aber nach dem Entwurf nicht der Fall sein soll, bedarf es auch der einem zügigen Verfahrensfortgang hinderlichen Einvernehmensregelung nicht.

- g) Die Winterzeit, in der nach dem geltenden § 34 Abs. 6 Ziffer 1 LNatSchG Bäume, Knicks, Hecken, anderes Gebüsch sowie Röhrichtbestände und sonstige Gehölze gefällt, gerodet, auf den Stock gesetzt, oder auf sonstige Weise beseitigt werden dürfen, läuft vom 30. September bis zum 15. März.

Diesen Zeitraum hat § 39 Abs. 5 Ziffer 2. BNatSchG um 14 Tage verkürzt. Danach läuft die Winterzeit vom 30. September bis zum 01. März.

Hier sollte abgewichen werden und der bisherige Zeitraum beibehalten werden. Häufig bieten gerade erst die Anfang März abtrocknenden Böden die Möglichkeit, diese ohne Schäden zur Gehölzpflege zu befahren. Und für die Vogelbrut ist es dann auch unter geänderten klimatischen Voraussetzungen noch nicht zu spät.

Eine Abweichung dürfte zulässig sein. Zwar nimmt Art. 72 Abs. 3 S. 1 Ziffer 2 GG das Recht des Artenschutzes aus der Abweichungsbefugnis der Länder heraus, doch kann die Vorschrift nur vor dem Hintergrund eines normbezogenen, nicht eines abschnittsbezogenen Verständ-

nisses (s.o.) ausgelegt werden. Nicht überall, wo Artenschutz drübersteht, ist Artenschutz drin. Nicht jede Norm, die zufälligerweise im Abschnitt Artenschutz steht, ist abweichungsfest.

Sind und Entstehungsgeschichte des Art. 72 Abs. 3 GG sprechen dafür, nur die europarechtlich durch Art. 12 ff. FFH-RL determinierten Normen des nationalen Rechts als abweichungsfest anzusehen. Grund der Bundeszuständigkeit in diesem Bereich ist und war die in der Föderalismuskommission I verlangte verbesserte Umsetzung europäischen Richtlinienrechts. Die FFH-RL nun legt keine Verbotszeiträume fest und kann dies in Ansehung ihres europaweit gleichen Inhalts auch gar nicht. Der Frühling beginnt im Süden nun einmal früher, als im Norden. Bei dem datumsmäßig festgelegten Wintergebot für Holzungsarbeiten handelt es sich vielmehr um einen tradierten Bestand nationalen Naturschutzrechts. Es ist nicht europarechtlich determiniert und deshalb besteht ein landesrechtlich nutzbarer Spielraum für Abweichungen.

- h) Die Praxis des LNatSchG 2007 hat gezeigt, daß in einigen Kreisen die Regelung zu den Bootsliegeplätzen nach wie vor nicht zufriedenstellend vollzogen wird. Deswegen ist eine das Ziel besser treffende Neuregelung erwägenswert, die sich an einem Regelungsvorschlag orientieren könnte, den die SHESU und der Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz seinerzeit in das Novellierungsverfahren eingebracht haben. Er ist hier als **Anlage 1** beigefügt. Kann man sich dazu nicht durchringen, sollte jedenfalls vorgesehen werden, daß in § 36 Abs. 1 nicht nur Teilabweichungen vom BNatSchG geregelt werden, sondern daß § 36 zukünftig als schleswig-holsteinische Spezialregelung allen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes vorgeht.

Formuliert werden könnte etwa: „Abweichend von den Vorschriften des BNatSchG gilt: Wer eine Wasserfläche ...“.

- i) Es sollte die Gelegenheit zur Abschaffung des Beirats(un)wesens beim Schopfe gegriffen werden. §§ 43 bis 46 des Entwurfes könnten ersatzlos gestrichen werden.
- j) Die Duldungspflicht für Maßnahmen des Naturschutzes, erst recht ihre

Bekräftigung auch in den Fällen, in denen unzumutbare Beeinträchtigungen verhängt werden (§ 48 Abs. 1 Bst. b) ist abzuschaffen. Die zwangsweise Durchsetzung von Duldungspflichten widerspricht dem in Schleswig-Holstein zwischenzeitlich sehr bewährten kooperativen Ansatz des Naturschutzes. Die Anordnung von Entschädigung in § 54 Abs. 5 lindert den Eingriff nur unzureichend.

- k) § 53 nennt das Eigentumsgrundrecht nach Art 14 GG nicht. Das läßt nur zweierlei Schluß zu: Entweder sind alle Einschränkungen nach den Naturschutzgesetzen **Inhaltsbestimmungen** des Eigentums und es kann begriffsnotwendig keine **Schranken** im LNatSchG geben. Oder das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG ist verletzt.
- l) Der Rechtsanspruch auf Erteilung der Eingriffs-/Ausgleichsgenehmigung sollte anders als bislang in § 9 Abs. 2 vorgesehen, tatbestandlich nicht auch auf andere Vorschriften des Naturschutzrechtes erstreckt, sondern auf die Erfüllung des § 15 BNatSchG beschränkt werden, wie dies in § 17 Abs. 3 S. 3 BNatSchG auch vorgesehen ist. Es kann also bei der Geltung dieser Vorschrift bleiben; § 9 Abs. 2 könnte insoweit gestrichen werden
- m) Ist die große Bandbreite der Befugnisse nach ungenehmigten Eingriffen, die § 11 Abs. 9 erlaubt, wirklich angemessen ? Reicht nicht § 17 Abs. 8 BNatSchG ?
- n) Müßte der Kreis nicht die Verkehrssicherungspflicht übernehmen, wenn eine Untere Naturschutzbehörde Einzelschöpfungen der Natur zum Naturdenkmal erklärt und dem Eigentümer die Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht damit wesentlich erschwert (§ 17) ?
- o) Eine Fülle von weiteren Möglichkeiten zur Verbesserung könnte genutzt werden, wenn die neue Regierungskoalition die noch von der Großen Koalition erzwungenen Regelungen im LNatSchG 2007 ändern würde.

Ergänzend wird auf Stellungnahmen unserer Mitglieder verwiesen.

Für die im Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz zusammengeschlossenen Verbände und Organisationen

Dr. Giesen

Anlage

Stand: 06.10.2005

E n t w u r f

**Schleswig-Holsteinische Schutzgemeinschaft zur Erhaltung der
Seenlandschaft und der Uferregionen e.V.**

**Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes
Bootsliegeplätze und Sportboothäfen, Stege
Musterformulierung**

§ 34

Bootsliegeplätze und Sportboothäfen, Stege

- (1) ¹Wer eine Wasserfläche mit Hilfe einer Anlage als Sportbootliegeplatz außerhalb eines Hafens benutzen will, benötigt die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. ²Die Oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Genehmigungen erteilt werden, durch Verordnung. ³Ein Steg vor einem besiedelten Grundstück, der zum Baden, Angeln oder als Liegeplatz für kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft bestimmt ist, ist genehmigungsfrei zulässig.

- (2) ¹Wer einen Sportboothafen errichten oder wesentlich ändern will, benötigt die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. ²Voraussetzung ist die Festsetzung in einem Bebauungsplan. ³Die Oberste Naturschutzbehörde bestimmt die weiteren Mindestanforderungen sowie das Genehmigungsverfahren durch Verordnung.

1 **Gesetzesbegründung:**

2

3 **Zu Absatz 1 Satz 1:**

4

5 Die Vorschrift steht in der grundsätzlichen Kontinuität zu § 42 Abs. 1
6 Satz 1 Landschaftspflegegesetz und § 37 Abs. 1 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz.

7

8 § 42 Abs. 1 Satz 1 Landschaftspflegegesetz lautete:

9

10

11 "Wer eine Wasserfläche mit Hilfe einer Boje, eines Steges oder
12 einer anderen Anlage als Liegeplatz für ein Sportboot außerhalb
13 eines Hafens benutzen will, benötigt die Genehmigung der
14 Unteren Landschaftspflegebehörde".

15

16

17 § 37 Abs. 1 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz lautete:

18

19 "Wer eine Wasserfläche mit Hilfe einer Boje, eines Steges oder
20 einer anderen Anlage als Liegeplatz für ein Sportboot außerhalb
21 eines Hafens benutzen will, benötigt die Genehmigung der
22 Unteren Naturschutzbehörde".

23

24

25 Die Neuregelung verzichtet zur Abkürzung auf die beispielhafte Auf-
26 zählung und verwendet statt dessen lediglich den Oberbegriff der An-
27 lage. Er dient der Abgrenzung vom Ankern oder einem anderen vorüber-
28 gehenden Festmachen.

29

30 Der Begriff des „Sportbootliegeplatzes“ umfaßt sowohl den einzelnen
31 Liegeplatz für ein Sportboot als auch die bisher sog. Gemeinschaftsan-
32 lagen.

33

34

35

36 **Zu Absatz 1 Satz 2:**

37

38 Die Vorschrift regelt eine Verordnungsermächtigung, um den Gesetzes-
39 text von Detailregelungen zu entlasten.

40

41 In der Verordnung sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für die in
42 der Rechtsfolge gebundene Erteilung der Genehmigung zu regeln. Dabei
43 ist hinsichtlich der Voraussetzungen eine Differenzierung zwischen ein-
44 zelnen Liegeplätzen und den bisher sog. Gemeinschaftsanlagen mög-
45 lich.

46

47 Der Verordnungsgeber ist gehalten, Voraussetzungen zu entwickeln, die
48 praktisch einfacher handhabbar sind, als das bisher verwendete Hand-
49 lungskonzept (Zonierung).

50

51

52

53 **Zu Absatz 1 Satz 3:**

54

55 Die Neuregelung dient der Hebung eines naturschutzpolitischen und -
56 fachlichen Mißstandes. Untersuchungen des Max-Planck-Institutes für
57 Limnologie in Plön haben ergeben, daß die üblichen, kleinen Bade- oder
58 Angelstege der ökologischen Vielfalt naturgestalteter Uferregionen dien-
59 en. Solche Bade- oder Angelstege dienen in der Praxis häufig auch
60 dem Festmachen kleiner Fahrzeuge ohne Motorkraft. Deshalb sollen
61 Bade- oder Angelstege, auch soweit sie als Liegeplatz für ein kleines
62 Fahrzeug ohne Motorkraft bestimmt sind, zulässig sein, ohne daß es
63 einer Genehmigung bedarf.

64

65 Unter Stegen, die zum Baden, Angeln oder als Liegeplatz für ein kleines
66 Fahrzeug ohne Motorkraft bestimmt sind, sind Konstruktionen zu ver-
67 stehen, die von ihrer Ausstattung nicht dazu geeignet sind, als Liegeplatz
68 für ein Sportboot dauerhaft genutzt zu werden. Die dauerhafte Nutzung
69 als Liegeplatz für ein Sportboot darf untersagt werden.

70

71 Als Sportboot gelten nicht kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft. Insoweit
72 wird an § 14 Landeswassergesetz angeknüpft. Nach § 14 Abs. 3 Lan-
73 deswassergesetz dürfen die fließenden Gewässer, die landeseigenen
74 Seen und sonstige Seen, die von einem Gewässer durchflossen werden,
75 mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft be- oder durchfahren werden.
76 Wenn diese Benutzung im Gemeingebräuch steht, muß es die Mög-
77 lichkeit geben, die dafür verwendeten Fahrzeuge uferschonend einzusetzen,
78 festzusetzen und zu besteigen. In Anlehnung an § 14 Abs. 5 Landes-
79 wassergesetz ist dann nicht mehr von einem kleinen Fahrzeug auszu-
80 gehen, wenn es nicht mehr nur von Menschenkraft und ohne tech-
81 nischen Aufwand getragen werden kann.

82

83 Alle anderen Wasserfahrzeuge, die für Sport- oder Erholungszwecke be-
84 nutzt werden, sind Sportboote im Sinne von Satz 1. Nur insoweit wird an
85 den geltenden § 37 Abs. 6 LNatSchG angeknüpft.

86

87 Genehmigungsfrei zulässig gestellt sind nicht mehrere Bade- oder An-
88 gelstege vor einem besiedelten Grundstück.

89

90 Ein Steg liegt auch dann vor einem besiedelten Grundstück, wenn das
91 Ufer vom besiedelten Grundstück durch ein Wegegrundstück getrennt
92 wird. Es kommt auf die vor Ort erkennbare räumliche Zuordnung an.

93

94 Die Auslegung der Vorgängerregelungen im Landschaftspflege- und
95 Landesnaturschutzgesetz entsprechend dem Urteil des Schleswig-Hol-
96 steinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 20.07.1994, 1 L 23/93, hat in

97 Schleswig-Holstein zu einer Überforderung der Naturschutzbehörden, zu
98 ungleichmäßiger Rechtsanwendung und zu Nachteilen für den Natur-
99 schutz geführt. Die üblichen, kleinen Stege tragen regelmäßig zum
100 Schutz der Uferregionen bei. Üblich ist eine I- oder L-Form der Stege
101 ohne besondere Aufbauten.

102

103

104

105 **Zu Absatz 2 Satz 1:**

106

107 Sportboothäfen sind in der Kontinuität zu § 42 Abs. 6 Satz 2 Landschaftspflegegesetz und § 37 Abs. 6 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz
108 Wasser- und Grundflächen, die als ständige Anlege- oder zusammen-
109 hängende Liegeplätze für mindestens 20 Sportboote bestimmt sind oder
110 benutzt werden.

112

113

114

115 **Zu Absatz 2 Satz 2:**

116

117 Die Festsetzung in einem Bebauungsplan hat sich als Grundvoraus-
118 setzung bewährt.

119

120

121

122 **Zu Absatz 2 Satz 3:**

123

124 Die Vorschrift ermächtigt zur Bestimmung von Mindestanforderungen
125 durch Verordnung. Der Begriff der "Mindestanforderungen" umfaßt
126 sicherheitsrechtliche Standards zu Ausstattung und Betrieb ebenso wie
127 planungsrechtliche Voraussetzungen.

Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes

- Stege -

Gegenüberstellung

Entwurf Landesregierung (Stand: 28.02.2006)

Entwurf SHESSU (Stand: 06.10.2005)

§ 45 Entwurf Landesregierung	Anmerkungen	Entwurf SHESSU
(1) Wer eine Wasserfläche mit Hilfe einer Boje, eines Steges oder einer anderen Anlage als Liegeplatz für ein Sportboot außerhalb eines Hafens benutzen will, benötigt die Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.	Der Gesetzgeber sollte sich zu der gewünschten Sachregelung klar bekennen: Ein Steg vor einem besiedelten Grundstück, der zum Baden, Angeln oder als Liegeplatz für kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft bestimmt ist, ist genehmigungsfrei zulässig. Satz 1 des Entwurfes der Landesregierung beseitigt noch nicht den „auslegungstechnischen Kunstgriff“ des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes im Urteil vom 20.07.1994 (Seite 6 des Umdrucks), wonach es für die Genehmigungspflicht eines Steges nur auf die objektive	

	<p>Eignung des Steges ankomme, als Liegeplatz für ein Sportboot zu dienen. Dieser Kunstgriff vereinigt zwangsläufig, was nicht zusammengehört: Die Nutzung eines Grundstückes mit Wasserzugang und die Nutzung einer Wasserfläche mit einem Sportboot. Satz 1 des SHESU-Entwurfes betrifft nur die Nutzung von Wasserflächen mit Hilfe einer Anlage als Sportbootliegeplatz. Satz 3 des SHESU-Entwurfes wird dadurch zur Spezialregelung für die von der SHESU vertretenen Steginteressen.</p> <p>¹Wer eine Wasserfläche mit Hilfe einer Anlage als Sportbootliegeplatz außerhalb eines Hafens benutzen will, benötigt die Genehmigung der Unteren Naturschutzbörde.</p>
	<p>²Sportboote sind, unabhängig von der Art, die Wasserfahrzeuge jeder Art, die für Sport- und Freizeitzwecke bestimmt sind.</p> <p>Aufblasbare oder Schlauchboote sind keine Sportboote, die § 42 Abs. 6 des Landschaftspflegegesetzes 1982 schlicht „Segel- und Motorboote“ nannte. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit ist eine Regelung für Luftmatratzen und Schlauchboote nicht erforderlich.</p>

	<p>³Die Genehmigung ersetzt alle anderen nach Naturschutzrecht erforderlichen Gestattungen.</p> <p>Satz 3 des Regierungsentwurfes regelt lediglich eine formelle Konzentrationsbewilligung der Genehmigung. Es wird lediglich geregelt, daß nur ein Bescheid erteilt. Nicht geregelt wird, daß dieser Bescheid auf nur einer Rechtsgrundlage beruht. Eine solche auch materielle Konzentrationsbewilligung durch die gesetzliche Spezialregelung für Stege vor einem besiedelten Grundstück, wie sie der SHESU-Entwurf in Satz 3 regelt, ist notwendig.</p>	<p>²Die Oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Genehmigungen erteilt werden, durch Verordnung.</p> <p>Satz 4 des Regierungsentwurfes steht eine gebundene Rechtsfolge vor („ist zu erfüllen“). Diese gebundene Rechtsfolge ist einer Gemeinschaftsanlage in zumutbarer Entfernung nicht möglich ist.</p>
	<p>⁴Sie ist zu erteilen, wenn naturschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen und die Nutzung eines Hafens oder einer Gemeinschaftsanlage in zumutbarer Entfernung nicht möglich ist.</p>	<p>²Die Oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Genehmigungen erteilt werden, durch Verordnung.</p> <p>Satz 4 des Regierungsentwurfes enthält („unter denen Genehmigungen erteilt werden“). Problematisch ist aber, daß der Tatbestand der Norm in Satz 4 des Regierungsentwurfes</p>

die gebundene Rechtsfolge in ihrem Wert für die Legalisierung von Stegen vor besiedelten Grundstücken aufhebt. In dem Moment nämlich, wo nur eine der zahlreichen naturschutzrechtlichen Vorschriften einem Steg entgegensteht, geht die Anordnung der gebundenen Rechtsfolge ins Leere. Zwar enthält § 26 Abs. 2 Ziffer 4. des Regierungsentwurfes eine begrüßenswerte Einschränkung vom Bauverbot im Gewässerschutzstreifen für zugelassene Stege. Aber häufig werden die Uferbereiche auch vor besiedelten Grundstücken zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Regierungsentwurfes gehören. Stege können auch den Eingriffstatbestand verwirklichen oder die kürzlich durch Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 13.01.2006 erheblich verschärften artenschutzrechtlichen Vorschriften verletzen. In diesen und weiteren

	Fällen müßte die Genehmigung versagt werden, obwohl es der Wille des Gesetzgebers und das Interesse der SHESU ist, einen Steg vor einem besiedelten Grundstück zu legalisieren.	Es besteht ferner die Gefahr, daß der Tatbestand der Vorschrift („wenn Naturschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen“) für eine Weitergeltung des umstrittenen „Stegkonzeptes“ als demjenigen Erlaß sorgt, der die Naturschutzrechtlichen Vorschriften zu Lasten der von der SHESU vertretenen Interessen auslegt.	Die Vorschrift stellt klar, daß die von der SHESU erwünschte materielle Konzentrationswirkung und damit die gebotene Rechtsklarheit für einen Steg vor einem besiedelten Grundstück nicht erreicht wird. Anwendbar bleibt für Stege etwa die Ein-
⁵ Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.			

	<p>griffs/Ausgleichsregelung. Außerdem kollidiert die allgemeine Regelung für ungenehmigte Eingriffe in § 14 des Regierungsentwurfes mit der Spezialvorschrift für besonders beeinträchtigende Anlagen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 des Regierungsentwurfes. Der Gesetzgeber sollte sich zu einer Spezialregelung durchringen, die in der Sache regelt, was erlaubt sein soll: Ein Steg vor einem besiedelten Grundstück, der zum Baden, Angeln oder als Liegeplatz für kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft bestimmt ist, ist genehmigungsfrei zulässig.</p>	
(2)	<p>¹Anlagen, die vor dem 19. November 1982 errichtet worden sind, gelten als genehmigt.</p>	<p>Die Stichtagsregelung wird rechtstechnisch einem in der Praxis häufigem, leidigen Problem nicht gerecht: Wann erlischt der Bestandschutz? Wieviele Pfosten oder Belagbretter eines Steges müssen aus der Zeit vor dem 19.11.1982 stammen, damit die Genehmigungsfiktion greift?</p>

	<p>Die Stichtagsregelung wirft außerdem die Frage auf, ob sie auch für Bojenliegeplätze gelten soll. Jedenfalls aus Sicht der SHESU ist eine so weit reichende Genehmigungsifiktion nicht erforderlich.</p> <p>Regelungstechnisch scheint eine klare Umschreibung dessen, was gewünscht ist, vorzugs würdig: Legalität für einen Steg vor einem besiedelten Grundstück, der zum Baden, Angeln oder als Liegeplatz für kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft bestimmt ist.</p> <p>Hinzugefügt sei, daß eine Stichtagsregelung, die an den Erlass des Landschaftspflegegesetzes anknüpft, das Problem nicht beseitigt, ob das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20.07.1994 nicht über die Erkenntnis von Recht hinausgegangen ist und Richterrecht gesetzt</p>
--	---

hat. Außerdem besteht die Gefahr, daß sich ein schon fast 24 Jahre in der Vergangenheit liegender Stichtag in einem grundsätzlich für die volle Zukunft geltenden Gesetz selbst entwertet.

²Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Beseitigung von Anlagen im Sinne von Satz 1 anordnen, wenn diese die Natur oder Landschaft in besonderem Maße beeinträchtigen.

Die Vorschrift und letztlich auch die Gesetzesbegründung lassen leider unklar, wann der Tatbestand der Beseitigungsanordnungen erfüllt ist. Wann beeinträchtigen Anlagen Natur und Landschaft in besonderem Maße ? Die Novellierung eines lange streitigen Regelungsbereiches sollte nicht neue Auslegungsfragen aufwerfen, sondern das zu regelnde Problem abschließend befrieden. Dabei kann es hilfreich sein, eingeschärfte Begrifflichkeiten aus dem Wasserrecht aufzugreifen, wie dies der SHESU-Entwurf tut.



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Vorab per e-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

24 105 Kiel, 18.01.10

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: Bü/Ro

**Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 17/223**

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur
(Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)**
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/108

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes Stellung zu nehmen. An der Anhörung am 20.1.10 wird der Unterzeichner teilnehmen und die Stellungnahme kurz präsentieren.

1. Grundsätzliches

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die aktuellen Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes rechtzeitig zum Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes zum 1. März 2010 an dieses anzupassen, um Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Wir begrüßen diese Zielsetzung ausdrücklich, da damit Anwendungssicherheit und somit auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet wird.

Aufgrund der vorgenannten Zielsetzungen beschränkt sich die Gesetzesnovelle weitestgehend darauf, die 2007 geschaffenen landesrechtlichen Standards zu erhalten. Da insofern keine neuen Regelungsgehalte geschaffen werden, hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag zu den Einzelregelungen grundsätzlich keine Anmerkungen.

2. Umsetzung des § 61 BNatSchG

Allerdings sollen abweichend von § 61 BNatSchG für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen an Gewässern gemäß § 35 Absatz 1 LNatSchG ausschließlich dessen Absätze 2 bis 6 gelten.

Unseres Erachtens sollte erwogen werden, die Außenbereichsgeltung des § 61 BNatSchG in die Regelung des § 35 LNatSchG zu übernehmen. Dies würde die gemeindliche Planungshoheit in Tourismusgemeinden erheblich verbessern, da bisher Ausnahmen von den Vorgaben des § 35 LNatSchG gerade bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen und Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nur schwer zu erreichen waren. Eine ungezügelte Entwicklung im Uferbereich ist hierdurch indes nicht zu erwarten, da in aller Regel ein Bebauungsplan erforderlich sein wird und somit weiterhin Einflussnahme- und Steuerungsmöglichkeiten durch die Träger öffentlicher Belange sowie die Landesplanung erhalten blieben.

3. Standardabbau und Entbürokratisierung weiterhin erforderlich

Wir sehen in diesem Vorschlag ein exemplarisches Beispiel dafür, dass grundsätzlich jede Vorgabe von Standards intensiv geprüft werden sollte und jede Möglichkeit genutzt werden sollte, Verantwortung auf die örtliche Ebene zu delegieren.

Insofern regen wir an, dass der Ausschuss die Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes hinsichtlich deren Erforderlichkeit und Standardvorgaben kritisch hinterfragt. Die Regelungen des novellierten Landesnaturschutzgesetzes 2007 mögen sich zwar bewährt haben, jedoch sollte trotzdem in einem weiteren Schritt ergebnisoffen geprüft werden, ob einzelne Regelungen tatsächlich noch erforderlich sind, oder ob hier ein Beitrag zum Standardabbau und zur weiteren Entbürokratisierung durch Streichung von Regelungen erfolgen kann.

Die notwendige Haushaltskonsolidierung des Landes mit Blick auf die aktuelle Einnahmekrise und Art. 109 GG wird nur zu leisten sein, wenn auch im Landesnaturschutzgesetz ein Abbau von Hindernissen für Investitionen und Wirtschaftswachstum sowie von Aufgaben erfolgt, der einen Personalabbau ermöglicht.

Daher sollte entweder das laufende Gesetzgebungsverfahren hierfür genutzt werden oder der Landtag sollte von vornherein festlegen, in der laufenden Wahlperiode eine weitere Novelle des LNatSchG vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied